

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
<b>Band:</b>	1 (1951)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Tendenzen der Wirtschaftspolitik der eidgenössischen Orte im Zeitalter des Merkantilismus
<b>Autor:</b>	Bodmer, Walter
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-77727">https://doi.org/10.5169/seals-77727</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

# TENDENZEN DER WIRTSCHAFTSPOLITIK DER EIDGENÖSSISCHEN ORTE IM ZEITALTER DES MERKANTILISMUS

von WALTER BODMER

Im Zeitalter des Merkantilismus, das in großen Zügen mit der Epoche des Absolutismus zusammenfällt, wurde in zahlreichen Ländern die Wirtschaft in den Dienst der Erstarkung der Staatsgewalt gestellt. Vornehmlich dort, wo sich auch in der Verwaltung zentralistische Tendenzen geltend machten, weitete sich die vom Mittelalter übernommene Stadtwirtschaft zur Territorialwirtschaft aus, und durch Beschränkung der Einfuhr sowie durch gleichzeitige Förderung der Produktion und der Ausfuhr von Fertigwaren, zielte man auf eine Aktivierung der Handelsbilanz und damit auf eine Anreicherung von Geld im Lande hin. In anderen, insbesondere in kleineren Staaten, z. B. Süddeutschlands, hielt man dagegen vielfach an der traditionellen Stadtwirtschaft fest, die den städtischen Bürger zu begünstigen suchte. Gegenüber dem umliegenden Lande schützte diese den städtischen Konsumenten und zielte vor allem auf eine reichliche und wohlfeile Zufuhr von Lebensmitteln und von Rohstoffen für Gewerbe und Handwerk ab. Gleichzeitig wurde durch sie der städtische Produzent privilegiert, indem man durch Gewerbe- und Handwerksmonopole, durch städtischen Marktzwang und Stapelpolitik die Warenveredlung im weitesten Sinne des Wortes sowie allen Handel und Verkehr dem eigenen Bürger vorzubehalten suchte.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft war bis 1798 kein Staat, sondern eine Verbindung von Staaten ohne zentrale Behörde, die allgemein gültige Beschlüsse hätte fassen und durchführen können. Zwar wurden von den Orten einzelne Vereinbarungen wirtschaft-

licher Natur getroffen. Ferner unternahmen sie gemeinsam Versuche zur Verteidigung ihrer Handelsinteressen dem Auslande gegenüber. Es gab jedoch keine Wirtschaftspolitik, die das Eigenschaftswort «schweizerisch» verdiente. Die Politik eines jeden Ortes und Zugewandten in bezug auf seine Wirtschaft war weitgehend autonom. Es soll hier der Versuch gemacht werden, einen Gesamtüberblick über die Wirtschaftspolitik der Stände vom 16. bis zum 18. Jahrhundert zu geben und die in ihr zum Ausdruck kommenden Grundtendenzen aufzuzeigen<sup>1</sup>.

## I.

Angesichts der mannigfachen Beziehungen der Eidgenossenschaft zu ihrem großen westlichen Nachbarstaate war es natürlich, daß der Merkantilismus französischer Prägung nicht ohne Einfluß auf die Politik der Orte in wirtschaftlichen Angelegenheiten bleiben konnte. Dieser Einfluß hat sich vor allem in der *Gewerbe-politik* einiger *Städtekantone* bemerkbar gemacht. Merkantilistische Grundsätze konnten sich aber nur dort mit Erfolg durchsetzen, wo es dem herrschenden Patriziat gelang, den zünftischen Geist mit seinen stadtwirtschaftlichen Tendenzen aus dem Ratsaale zu bannen.

*Bern* ist ein typisches Beispiel und das einzige eindeutige schweizerische Beispiel dafür, wie sich zur Zeit des Absolutismus in einem Staate die Stadtwirtschaft in vielfacher Beziehung zur Territorial-

<sup>1</sup> Nicht in die vorliegende Darstellung einbezogen wurde die Wirtschaftspolitik des Fürst-Abts von St. Gallen in seinem Territorium, ferner diejenige der Orte in den Gemeinen Herrschaften. Da ferner in Graubünden die Autonomie der Gemeinden eine sehr weitgehende war, ist größtenteils auf eine Mitberücksichtigung dieses Zugewandten verzichtet worden. — Einen Abriss der Entwicklung der schweizerischen Wirtschaft in der Neuzeit gibt: H. BÄCHTOLD, *Die schweizerische Volkswirtschaft in ihren Beziehungen zu Deutschland*. Frauenfeld und Leipzig 1927, S. 20—39.

<sup>2</sup> Schon 1593 wurden einzelnen Refugianten Fabrikationsprivilegien gewährt (W. BODMER, *Der Einfluß der Refugianteneinwanderung von 1550 bis 1700 auf die schweizerische Wirtschaft*, Zürich 1946, S. 52ss. Diese Schrift schildert die Einführung und die Entwicklung der Gewerbe durch die Refugianten in den evangelischen Orten während der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert. Sie gibt auch Auskunft über die Handels- und Gewerbepolitik dieser Stände.)

wirtschaft ausgeweitet hat. Kein namhaftes Gewerbe ist in Bern auf die Hauptstadt beschränkt geblieben. Ja, seit 1593 begünstigte die Obrigkeit die Einführung neuer Gewerbe im gesamten Territorium der Republik<sup>2</sup>.

Die Triebfeder zur Förderung der Gewerbe war vorerst die Bekämpfung der durch die stets wachsende Bevölkerungszahl steigenden Arbeitslosigkeit. Man berief sich dabei zunächst allerdings auf die reformatorische Ethik, die im Müßiggang den Anfang aller Laster sah. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts erstrebte man durch die Förderung der Industrie, durch die Rohstoffbewirtschaftung, durch Einfuhrverbote und Ausfuhrerleichterungen durchaus in merkantilistischem Sinne eine Aktivierung der Handelsbilanz. Der bernische Kommerzienrat hat durch seine Wirtschaftspolitik ganz bewußt auf eine Behebung der Geldknappheit, ja auf eine Anreicherung von Geld im Lande hingearbeitet. Vom Vorhandensein einer eigentlichen Handelspolitik mit expansionistischen Tendenzen, neben der Versorgungs- und Industriepolitik, wie sie Frankreich in dieser Epoche verfolgte, kann allerdings in Bern nicht die Rede sein<sup>3</sup>.

Dennoch weist die bernische Wirtschaftspolitik am Ende des 17. Jahrhunderts deutliche Charakterzüge nicht nur des Merkantilismus, sondern des Colbertismus auf, ohne aber dessen Endziel anzustreben, d. h. durch die Anhäufung von Geld einen Machtzuwachs im Hinblick auf kommende bewaffnete Auseinandersetzungen zu erreichen.

Zunächst entspricht der 1687 ins Leben gerufene *Kommerzienrat*, der mit der Förderung von Gewerbe und Handel sowie mit der Kontrolle dieser Wirtschaftszweige betraut wurde, in mancher Beziehung dem 1664 von Colbert geschaffenen *Conseil du Commerce*<sup>4</sup>. Dieser Kommerzienrat war seinerseits aus der seit 1672 existierenden Kommerzienkammer hervorgegangen. In den bernischen *Zucht- und Waisenhäusern* wurden wie in den französischen *hôpitaux généraux* Manufakturen errichtet, indem deren

<sup>3</sup> H. SCHNEIDER, *Die bernische Industrie- und Handelspolitik im 17. und 18. Jahrhundert*, Zürich 1937, S. 34 ff.

<sup>4</sup> H. SCHNEIDER, l. c., S. 42ff.; H. SEE, *Histoire économique de la France*, Paris 1948, I, S. 264.

Insassen als billige Arbeitskräfte für die Verleger zu spinnen und zu weben hatten<sup>5</sup>. Wie in Frankreich gewährte man in Bern den Unternehmern nicht nur *Fabrikationsprivilegien*, sondern für die erste Installierung Darlehen zu niedrigem Zinsfuß oder zinslos; es wurden diesen Ermunterungsprämien ausbezahlt, ferner Land und Gebäulichkeiten zur Verfügung gestellt, wie z. B. das Kommerzienhaus. Ja, der bernische Staat wurde sogar Teilhaber an industriellen Unternehmen: es sei an das ausschließlich mit Staatskapital gegründete Wollhandelsgeschäft, weiter an die Wollmanufaktur Sinner & Herff erinnert, an welcher der Staat maßgebend beteiligt war<sup>6</sup>.

Die Parallele mit Frankreich geht aber noch weiter. Die von Colbert erlassenen *règlements généraux et particuliers concernant les manufactures du royaume* finden ihr Gegenstück im großen bernischen Manufakturmandat von 1719<sup>7</sup>. Den 1669 in Frankreich ernannten juges des manufactures für die summarische Gerichtsbarkeit in Handelssachen entsprachen in Bern spezielle Handelsgerichte<sup>8</sup>. Das erste wurde 1705 ernannt. In einer Beziehung ist indessen Bern in seiner Gewerbepolitik nicht dem Beispiel Frankreichs gefolgt. Die Zünfte sind hier nicht zur zentralen Institution der Gewerbekontrolle geworden, obgleich es in diesem Kanton neben den städtischen auch Landzünfte gab.

Im großen und ganzen muß der Erfolg der staatlichen Bemühungen um die Einführung neuer Industrien im alten Bern als durchaus bescheiden bezeichnet werden. Die bedeutendsten bernischen Textilgewerbe des 18. Jahrhunderts, die Leinenindustrie im Emmental, im oberen Aargau und in einigen benachbarten Gegenden, die Baumwollspinnerei und -weberei, welche sich im unteren Aargau kräftig entwickelt hatten, sowie die Indiennedruckerei im Aargau, in der Stadt Bern und in der Waadt sind im wesentlichen ohne staatliche Hilfe groß geworden<sup>9</sup>. Die Uhrmacher im Waadtland

<sup>5</sup> H. SCHNEIDER, l. c., S. 61ff.; H. SEE, l. c., S. 265.

<sup>6</sup> H. SCHNEIDER, l. c., S. 56ff., 70ff., 75ff.; H. SEE, l. c., S. 265ff.

<sup>7</sup> H. SEE, l. c., S. 269f.; H. SCHNEIDER, l. c., S. 79ff.

<sup>8</sup> H. SEE, l. c., S. 271; H. SCHNEIDER, l. c., S. 83.

<sup>9</sup> Die Strumpfwirkerei hat zwar als verlagsmäßig betriebenes Refugiantengewerbe, das vom Staate zunächst unterstützt worden war, ziemliche

arbeiteten meistens für Genfer Verlage<sup>10</sup>. Der Hauptgrund des bernischen Versagens war lange Zeit der mangelnde gewerbliche Ehrgeiz der einheimischen Bevölkerung gewesen. Im 18. Jahrhundert hat es manchen der vom Staate geförderten Gewerbe an genügenden Absatzmöglichkeiten im Auslande gefehlt<sup>11</sup>.

Auch die Wirtschaftspolitik *Luzerns* hat Züge, die auf Beeinflussung durch spezifisches Ideengut der mercantilistischen Epoche hinweisen. Mit der Regulierung und Förderung des Handels und der Gewerbe war in der Reußstadt ein besonderes, aus Ratsmitgliedern gebildetes Gremium, die *Kommerzienkammer* betraut, die wohl der vor 1687 existierenden bernischen Kommerzienkammer nachgebildet war<sup>12</sup>. Auch hier wurde die Einführung neuer Gewerbe durch Erteilung von *Privilegien* gefördert. So erhielt 1668 das Ratsmitglied Georg Keller ein ausschließliches Brau- und Bierverkaufsmonopol für das ganze Luzernergebiet, das diesem Betriebe auch unter den Nachfolgern des Gründers bis zum Jahre

---

Bedeutung erlangt, scheint aber zur Hauptsache für den einheimischen Markt gearbeitet zu haben. Auch das Seidengewerbe wurde mit obrigkeitlicher Hilfe eingeführt, hat sich aber nie über einen relativ bescheidenen Rahmen hinaus zu entwickeln vermocht. Die zahlreichen Versuche zur Einführung der Seidenraupenzucht waren aus klimatischen Gründen zum Scheitern verurteilt. Gänzlich Schiffbruch erlitten hat die staatliche Förderung des Wollgewerbes. Die Bemühungen zur Hebung des Gerberhandwerkes zeitigten ebenfalls nicht das erhoffte Resultat. Wenigstens teilweisen Erfolg hatte dagegen die Förderung der Fayencemanufakturen. Durch die Berufung von Josef Ebner aus St. Blasien, eines Spezialisten in der Holzbearbeitung, schuf der Kommerzienrat wenigstens die Grundlage zur späteren Entwicklung der Oberländer Schnitzerei (H. SCHNEIDER, l. c., S. 87ff.; für die Leinenindustrie siehe auch: G. F. BEIN, *Die historische Entwicklung der Leinwandweberei im Kanton Bern*, Konstanz 1920, für die Baumwollindustrie und die Indiennedruckerei: W. FETSCHERIN, *Beitrag zur Geschichte der Baumwollindustrie im alten Bern*, Weinfelden 1924).

<sup>10</sup> Versuche, die Uhrenindustrie in der Stadt Bern einzuführen, sind gescheitert (H. SCHNEIDER, l. c., S. 132ff.).

<sup>11</sup> Genügende Absatzmöglichkeiten fehlten, weil einerseits die bernischen Verleger nicht über jene guten Verbindungen zu den Hauptabsatzplätzen verfügten, wie ihre Zürcher, Basler und Genfer Konkurrenten, anderseits weil die bernischen Erzeugnisse, vielfach von wenig geübten Arbeitskräften hergestellt, qualitativ viel zu wünschen übrig ließen.

<sup>12</sup> R. FASSBIND, *Die Schappe-Industrie in der Innerschweiz*, Stans 1950, S. 46.

1803 erhalten blieb<sup>13</sup>. Ferner beschloß man am Anfang des 18. Jahrhunderts, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung in Stadt und Land ein neues selbständiges Textilgewerbe, die Florettseidenindustrie, einzuführen. Zu diesem Zwecke schritt man im Jahre 1702 zur Gründung eines staatlich subventionierten Verlagsunternehmens. Jedoch war diesem kein Erfolg beschieden. Obgleich es mit öffentlichen Geldern großzügig unterstützt worden war, endete es 1723 mit einem Konkurs. Immerhin hatte die von der Obrigkeit ausgehende Initiative den Unternehmergeist in Luzern geweckt, so daß sich fortan einzelne Bürger entschlossen, das Florettseidengewerbe für eigene Rechnung zu betreiben. Dieses hat denn auch in Luzern für längere Zeit eine gewisse Bedeutung erlangt<sup>14</sup>.

Nicht alle Stände mit aristokratischem Regiment besassen indessen während der mercantilistischen Epoche die Initiative, um neue Gewerbe im staatspolitischen Interesse zu fördern. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts trieb man in *Solothurn* lediglich eine opportunistische Gewerbepolitik. Einer wirklich positiven Förderung neuer Gewerbe war man ebenso abgeneigt wie einer konsequenten Ablehnung derselben. Wie in der Handwerks- und Handelspolitik des solothurnischen Rates, vermißt man auch in seiner Industriepolitik eine klare Richtlinie bis gegen die Mitte des Jahrhunderts. Erst um 1750 ist ein Erwachen des Unternehmergeistes in den Kreisen der regimentsfähigen Bürger festzustellen, wobei sich nun die Mitglieder des Kleinen Rates für ihre industriellen Gründungen selbst Vorschüsse aus der Staatskasse gewährten<sup>15</sup>.

*Freiburg*, das einst zwei blühende Exportgewerbe, die Tuchmacherei und die Gerberei, besessen hatte, war nunmehr jeden gewerblichen Ehrgeizes bar. Das herrschende Patriziat interessierte sich fast ausschließlich für die fremden Dienste, daneben höchstens

---

<sup>13</sup> G. SPÄTH, *Zur Geschichte des Braugewerbes im Kanton Luzern* (Manuskript).

<sup>14</sup> R. FASSBIND, l. c., S. 35ff.

<sup>15</sup> F. SCHWAB, *Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn und ihr Einfluß auf die Volkswirtschaft*, 1. Lieferung, Solothurn 1926, S. 76, 78, 82ff., 44ff.

noch für die Landwirtschaft. Zur Ausbildung namhafter Industrien ist es in Freiburg während der mercantilistischen Epoche nicht gekommen. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts hat die Strohflechterei hier Fuß gefaßt<sup>16</sup>.

Ein Regiment mit stark aristokratischen Tendenzen besaß auch Genf. Neuen Industrien gewährte man in der Calvinstadt staatlichen Schutz in der Absicht, damit die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, den Export zu fördern und den Import von Fertigprodukten einzuschränken. Bereits im Jahre 1544 ergriff der Rat die Initiative zur Einführung neuer Textilgewerbe, und bis ins 18. Jahrhundert wurden ab und zu an Bürger und Refugianten Fabrikationsprivilegien erteilt.

Einen Sonderfall hat Genf in bezug auf das Zunftwesen gebildet. Vor der Reformation gab es hier keine Zünfte, sondern nur Bruderschaften mit stark religiösem Charakter, vielleicht, weil in dieser im ausgehenden Mittelalter bedeutendsten Messestadt der heutigen Schweiz, wie im benachbarten Lyon, der Handel eine weit bedeutendere Rolle als die Handwerke spielte. Erst in der zweiten Hälfte des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts erhielten zahlreiche Handwerke vom Rate korporative Statuten zugebilligt<sup>17</sup>. Die verhältnismäßig späte Konstituierung von Zünften hinderte indessen nicht, daß sich die stadtwirtschaftlichen Tendenzen in vielen Gewerben ständig verschärften, und daß sich in den berufsständischen Körperschaften eine steigende Exklusivität geltend machte<sup>18</sup>.

Die Uhrmacherei, die sich erst im 17. Jahrhundert zu einer bedeutenden Exportindustrie zu entwickeln vermochte, erlag diesen Tendenzen nicht. Trotz zünftischer Organisation der Uhrmacher überwog hier das Streben nach Spezialisierung in der Fabrikation

<sup>16</sup> CH. RAEMY, *Notice sur l'industrie nationale et fribourgeoise et sur les corporations de métiers depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours*, Fribourg 1892, S. 47ff.; in bezug auf die Freiburger Exportgewerbe vide: H. AMMANN, *Freiburg und Bern und die Genfer Messen*, Langensalza 1921, S. 5ff.

<sup>17</sup> M. MAIRE, *L'organisation corporative à Genève de la Réforme à l'annexion française*, Etrennes genevoises 1930, S. 4ff.

<sup>18</sup> Merkwürdigerweise war letzteres vor allem in einzelnen Exportgewerben der Fall, während in den eigentlichen Handwerken auch neu zugewanderte Hintersassen (habitants) nach wie vor Aufnahme fanden.

von Einzelbestandteilen. Ende des 17. Jahrhunderts wurde in diesem Gewerbe auch das stadtwirtschaftliche Prinzip durchbrochen, indem die Fabrikation von Einzelbestandteilen auf das Land verlegt wurde, und nur das «Finissage», die Zusammensetzung der Uhr, verblieb in der Stadt, wo auch die Verlage ihren Sitz haben mußten<sup>19</sup>. Es ist, wie wir an weiteren Beispielen sehen werden, die Auswanderung einzelner Produktionsphasen der Exportindustrien aufs Land eine typische Erscheinung nicht des Merkantilismus an sich, wohl aber der mercantilistischen Epoche gewesen.

In Neuenburg zeigten sich zwar im Handel gewisse stadtwirtschaftliche Tendenzen und in der «Compagnie des Marchands» herrschte zunehmende Exklusivität, die jedoch nach dem Übergang des Landes an den König von Preußen wieder eine Milderung erfuhr<sup>20</sup>. Neuen Gewerben gegenüber war indessen die Regierung des Fürstentums, wohl unter dem Einfluß mercantilistischer Theorien, die ja in Frankreich wie in Preußen die staatliche Wirtschaftspolitik wesentlich beeinflußt haben, durchaus freundlich gesinnt. Sowohl die Indiennedruckerei, die allerdings an das reichliche Vorkommen von Wasser gebunden war, als auch die Spitzenmanufaktur und das hier autochtone Uhrmachergewerbe konnten sich im ganzen Lande frei entwickeln, wenn auch der Staat auf eine direkte Unterstützung der Industrie verzichtet hat<sup>21</sup>.

Auch der *Fürst-Bischof von Basel*, in dessen Gebiet in der zweiten Hälfte des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts höchst unbefriedigende wirtschaftliche Zustände herrschten, bemühte sich, diese durch geeignete staatliche Maßnahmen zu verbessern. Die von Bischof Johann Conrad von Reinach im Februar 1726 promulgierter «Ordonnance pour la régie des affaires» ist typisch von

<sup>19</sup> A. BABEL, *Histoire corporative de l'horlogerie, de l'orfèvrerie et des industries annexes*, Genève 1916, S. 90ff.

<sup>20</sup> PH. FAVARGIER, *La noble et vertueuse Compagnie des marchands de Neuchâtel*, Neuchâtel 1913, S. 61ff.

<sup>21</sup> A. DREYER, *Les Toiles peintes en Pays Neuchâtelois*, Neuchâtel 1923, S. 19ff.; A. BACHELIN, *La Dentelle, notice historique*, Musée Neuchâtelois, 5, 1868, S. 217f.; M. FALLET-SCHEURER, *Le travail à domicile dans l'horlogerie suisse et ses industries annexes*, Berne 1912, S. 174ff.; A. PETITPIERRE, *Un demi-siècle de l'histoire économique de Neuchâtel*, Neuchâtel 1871, S. 212ff., 220ff., 245ff.

merkantilistischen Grundsätzen inspiriert. Sie brachte den Übergang von der Lokal- zur Territorialwirtschaft und hatte eine beträchtliche Ankurbelung der kommerziellen und gewerblichen Tätigkeit, insbesondere in den südwestlichen Teilen des Bistums zur Folge, in welchen bisher die Landwirtschaft dominierte<sup>22</sup>.

Wenig Einfluß auf die Wirtschaftspolitik hatten mercantilistische Prinzipien in den Zunftoligarchien, denn hier dominierten naturgemäß korporative Interessen. Daher waren hier im 17. und 18. Jahrhundert stadtwirtschaftliche Axiome wegleitend. In der Gewerbepolitik Zürichs drang der städtische Produzentenstandpunkt in denjenigen Sektoren weitgehend durch, in welchen die Interessen der Verlagsherren mit denjenigen der burgerlichen Handwerker übereinstimmten oder zum mindesten nicht kollidierten. Es entsprach diesem gemeinsamen Interesse, die Entstehung eines selbständigen, über die Selbstversorgung hinausgehenden Gewerbes in der Landschaft zu verhindern. Daher büßten die Landtüchler im 17. und 18. Jahrhundert ihre frühere Selbständigkeit völlig ein. Den Winterthurern wurde die selbständige Seidenstoff- und -garnfabrikation verboten. Auch die dortige Baumwollverarbeitung wurde auf die Herstellung roher Baumwollgewebe beschränkt<sup>23</sup>. Damit war das Gewerbemonopol der Fabrikanten sowie dasjenige der Färber und Bleicher der Limmatstadt weitgehend verwirklicht. Nicht so weit ging man aber in bezug auf einzelne andere Produktionsphasen der Textilindustrie, weil dies nicht im Interesse der Fabrikanten lag. Typisch für die mercantilistische Epoche ist, daß sich die Seidenspinnerei und Seidenweberei von der Stadt aus in der Landschaft ausbreiten konnten, ebenso die Wollspinnerei und -weberei<sup>24</sup>, während die für die Zürcher Verleger arbeitende Baumwollspinnerei und -weberei gegen Ende des 17. und im 18. Jahrhundert, nach der Aufnahme der

<sup>22</sup> M. FALLET, *Le vieux Saint-Imier économique*, Les Intérêts du Jura, XX<sup>e</sup> année, 1949, S. 123f., 191ff.

<sup>23</sup> K. SULZER, *Zürcherische Handels- und Gewerbepolitik im Zeitalter des Absolutismus*, Aarau 1944, S. 122ff.

<sup>24</sup> A. BÜRKLI-MEYER, *Geschichte der zürcherischen Seidenindustrie*, Zürich 1884, S. 105. Dagegen wurde 1769 durch Ratsbeschuß das Kämmeln der Wolle außerhalb der Stadtkreuze verboten. Ebenso war die Seidenzwirnerei auf die Stadt beschränkt.

Feinspinnerei, der Fabrikation von feineren Baumwollgeweben und der Einführung der Indiennedruckerei, sogar noch eine bedeutende Ausdehnung weit über die Grenzen des zürcherischen Territoriums hinaus erfuhren.

Auch in Zürich ist die Einführung neuer Textilgewerbe durch den Staat gefördert worden, aber diesbezügliche Interventionen von Seiten des Rates fanden nur im 16. Jahrhundert statt. Diese Förderung erfolgte in der Regel in Form von Kreditgewährung an einzelne städtische Weber und Unternehmer<sup>25</sup>; dem Refugianten Zanino waren außerdem Gebäude und Grundstücke für sein Seiden- und Bombasingewerbe zur Verfügung gestellt worden.

Nicht unähnlich den Verhältnissen in Zürich waren diejenigen in Basel, mit dem Unterschied jedoch, daß die Rheinstadt zu Beginn der mercantilistischen Epoche nicht nur Handwerker-, sondern auch Handelsstadt von Bedeutung war. Die Tatsache, daß es hier im 14. und 15. Jahrhundert nie zu einer klaren Entscheidung zwischen Handwerk und Handel gekommen war, wirkte sich auch in späteren Jahrhunderten aus. Die Gewerbepolitik der Obrigkeit, im Prinzip durchaus stadtirtschaftlich orientiert, ist daher lange Zeit nicht ganz eindeutig gewesen. Zwar setzten es die zünftigen Handwerker im Jahre 1603 durch, daß durch Ratsbeschuß die Aufenthalter, zum größten Teile gewerbetreibende, aber nicht ins Bürgerrecht aufgenommene Refugianten, aus der Stadt ausgewiesen wurden<sup>26</sup>, und daß durch die Ordnungen von 1604 und 1612 die Passementerie in Basel das Gepräge eines Großhandwerks erhielt<sup>27</sup>. Aber die Verleger anderseits erreichten, daß die Aufenthalter, die sich in der Umgebung der Stadt niedergelassen hatten, wenn auch mit Einschränkungen, weiter für sie arbeiten konnten. Endgültig gab indessen der Rat die Fabrikation von Florettbändern und einfachen Galons erst 1666 frei<sup>28</sup>, aber mit der genannten

<sup>25</sup> W. SCHNYDER, *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte*, Zürich 1936, I, S. 342ff., 379; L. WEISZ, *Die zürcherische Exportindustrie*, Zürich 1937, S. 25f., 51ff.

<sup>26</sup> TR. GEERING, *Handel und Industrie der Stadt Basel*, Basel 1886, S. 508; P. KOELNER, *Die Safranzunft zu Basel*, Basel 1935, S. 364.

<sup>27</sup> TR. GEERING, l. c., S. 506; P. KOELNER, l. c., S. 359ff.

<sup>28</sup> TR. GEERING, l. c., S. 607f.

Konzession war in der Rheinstadt die entscheidende Bresche in das Gewerbemonopol der bürgerlichen Passementer geschlagen worden. Die Aufenthalter außerhalb der Stadt lernten Einheimische an, und die Bandweberei konnte sich im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts zu einer sehr bedeutenden ländlichen Hausindustrie entwickeln. Nur die Färberei blieb auf die Stadt beschränkt und die Verlage mußten dort ihren Sitz haben.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat der Basler Rat im 18. Jahrhundert zu wiederholten Malen die Ausbreitung der Woll- und Baumwollspinnerei sowie der Strumpfstrickerei resp. -wirkerei in der Landschaft gefördert<sup>29</sup>. Diese Maßnahmen scheinen jedoch lediglich temporären, krisenbedingten Charakter gehabt zu haben<sup>30</sup>.

Wahrscheinlich unter dem Einfluß mercantilistischer Prinzipien ist in den Jahren 1665/69 ein *Zucht- und Waisenhaus* in Basel eröffnet worden, dessen Insassen zu ihrem Unterhalt für einen Verleger textile Arbeiten zu verrichten hatten<sup>31</sup>.

Charakteristisch für die während der Epoche des Merkantilismus herrschende protektionistische Wirtschaftsauffassung ist das von einzelnen Orten erlassene *Auswanderungsverbot für Textilarbeiter* sowie das *Ausfuhrverbot für Textilmaschinen*. In Basel war den Bandwebern, in Zürich den Kämmern, Webern und Zeugdruckern die Emigration untersagt; ferner war es in der Rheinstadt verboten, Bändelmühlen zu exportieren, in der Limmatstadt suchte man die Ausfuhr von Kämmgeräten, Seidenrädern usw. zu verhindern, in Genf diejenige von sogenannten Seidenmühlen<sup>32</sup>.

<sup>29</sup> H. JONELI, *Arbeitslosenfürsorge im alten Basel*, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, IV, 1907, S. 188ff.

<sup>30</sup> Auch die im Jahre 1732 vom Verleger Samuel Gernler angeregte und vom Staate finanziell unterstützte Einführung der Strumpfstrickerei in der Landschaft hatte auf die Dauer keinen Erfolg. Dieses Textilgewerbe vermochte sich im 18. Jahrhundert nicht zu einer ländlichen Hausindustrie von Bedeutung zu entwickeln (A. ASS, *Das wirtschaftspolitische Verhältnis zwischen Stadt und Land im Kanton Basel, vornehmlich im 18. Jahrhundert*, Breslau 1930, S. 102ff.; W. BRUNNER, *Untergegangene Zweige der Basler Textilindustrie*, Basel 1925, S. 40ff.).

<sup>31</sup> TR. GEERING, l. c. S. 608.

<sup>32</sup> P. KOELNER, *Die Basler Seidenbandindustrie*, Ciba-Rundschau, 1938/1939, Nr. 27, S. 987; K. SULZER, l. c., S. 132; A. BÜRKLI-MEYER, *Zürcher*

Ausschließlich zunft- und stadtwirtschaftliche Tendenzen beherrschten die Wirtschaftspolitik *Schaffhausens*. Hier wurde nicht nur der städtische Marktzwang in rigoroser Weise durchgeführt, sondern sogar zur Selbstversorgung notwendige Handwerke waren in der Landschaft teilweise verboten. Angesichts der von der Obrigkeit verfolgten Gewerbepolitik konnte es in Schaffhausen auch nicht zur Entwicklung bedeutender Exportgewerbe, geschweige denn zur Entstehung einer ländlichen Hausindustrie kommen. Die Einführung des Baumwollspinnens auf dem Lande zur Beschäftigung der Armen um die Mitte des 18. Jahrhunderts kann nicht als Ausbreitung eines städtischen Großgewerbes in der Landschaft betrachtet werden und hatte übrigens wenig Erfolg<sup>33</sup>. Zunft- und stadtwirtschaftliche Tendenzen haben ferner die Entstehung bedeutender Gewerbe in *Biel* verhindert<sup>34</sup>.

Dieselben Bestrebungen sind endlich während längerer Zeit in *St. Gallen* vorherrschend gewesen. Die Ausbreitung der Leinwandindustrie hatten sie indessen nicht zu verhindern vermocht, weil in diesem Exportgewerbe ein Verlagssystem üblich war, bei welchem die Kaufleute erst die fertig gewobenen Rohstücke von den Weibern kauften und diese hernach in der Stadt nur noch färben ließen. Als dann im 18. Jahrhundert die Baumwollindustrie eingeführt wurde, bei welcher der Verleger das von ihm gekaufte Rohmaterial von den Spinnern und Weibern um Lohn verarbeiten ließ, versuchten die zünftigen Weber der Stadt das Gewerbemonopol zu erhalten und den Kaufleuten die Fabrikation zu entziehen. Der Rat war jedoch weitsichtig genug, den Streit im wesentlichen zu Gunsten der Kaufleute zu entscheiden. Hätte er dem Begehr der Zunfthandwerker entsprochen, wäre zweifellos eine Abwanderung der neuen Industrie auf das Land zu befürchten gewesen<sup>35</sup>.

---

rische Fabrikgesetzgebung, Zürich 1884, S. 24, 41, 43, 49; STAATSARCHIV ZÜRICH, D 62, 32 kk, 33, 34, (Untersagt war in Zürich auch die Ausfuhr von Webgescirren und Webblättern).

<sup>33</sup> R. TRAUPEL, *Die industrielle Entwicklung des Kantons Schaffhausen*, Thayngen 1942, S. 22ff., 29, 31.

<sup>34</sup> F. SCHWAB, *Die industrielle Entwicklung der Stadt Biel*, Biel 1918, S. 11ff.

<sup>35</sup> H. WARTMANN, *Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866*, St. Gallen 1875, S. 96ff.

Die Gewerbepolitik der *Länder* war von derjenigen der Städte insofern verschieden, als hier für die Industrien Freizügigkeit herrschte. Weder die Baumwollindustrie und die Zeugdruckerei im *Glarnerland*<sup>36</sup> und in *Appenzell*<sup>37</sup>, noch die Florettseidenindustrie in *Gersau*, *Schwyz*, *Unterwalden*, *Uri* und *Zug*<sup>38</sup>, die im Laufe des 18. Jahrhunderts ebenfalls zu Bedeutung gelangte, waren einer staatlichen Regulierung unterworfen.

## II.

Unabhängig von obrigkeitlichen Direktiven wirtschaftspolitischer Natur war in zahlreichen Orten der *Handel*, insofern er den Transit- und Exporthandel und nicht denjenigen mit Vieh oder die eigentliche Versorgung betraf. Zwar wurde auch er im 17. und 18. Jahrhundert immer mehr zum Privilegium der städtischen Bürgerschaft. Aber die Orte konnten den Gewerben mit wenigen Ausnahmen keine im Lande gewonnenen Rohstoffe zur Verfügung stellen. Man war für deren Beschaffung auf die Zufuhr aus dem Auslande angewiesen. Daher wurde in vielen Fällen auf deren Bewirtschaftung durch den Staat verzichtet.

Die bedeutenden Gewerbe waren fast alle Exportgewerbe. Die politische Voraussetzung für eine ununterbrochene Entwicklung des Exporthandels und des im 17. und 18. Jahrhundert sehr bedeutenden Zwischenhandels war die Neutralität des Staates. Diese gestattete die Aufrechterhaltung von Handelsbeziehungen nach allen Seiten. Sie gewährte ferner dem Kaufmann volle Freiheit in seinem Verhalten gegenüber den kriegsführenden Mächten. Die «marchands-banquiers» der größeren Städte tätigten Handels- und Bankgeschäfte mit sämtlichen Nachbarländern der Eidgenossenschaft und außerdem mit einer Reihe weiterer europäischer Staaten.

<sup>36</sup> A. JENNY-TRÜMPY, *Handel und Industrie des Kantons Glarus*, Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, 33. Heft, 1899, S. 81, 100ff.; 34. Heft, 1903, S. 132f., 173ff.

<sup>37</sup> A. STURZENEGGER, *Beiträge zu einer Geschichte des Handels und der Industrie des Kantons Appenzell*, Appenzellische Jahrbücher, 3. Folge, 5. Heft, 1892, S. 6ff., 6. Heft, 1894, S. 1ff., 5.

<sup>38</sup> R. FASSBIBD, l. c., S. 60ff.

Sie haben sich sowohl an der Finanzierung der Kriege wie des Wiederaufbaus beteiligt. Zu diesem Zwecke verwendeten sie zuweilen Gelder, die aus Gewinnen im Handel mit der Gegenseite resultierten. Es war, so paradox dies im 17. und 18. Jahrhundert scheint, gerade das Fehlen einer betont mercantilistischen Handelspolitik, die einzelnen Orten zu einer aktiven Zahlungsbilanz verhalf<sup>39</sup>.

### III.

In der *Versorgungspolitik* der Orte, die teilweise eng mit der Handelspolitik zusammenhing, spielte die Beschaffung des für die Bevölkerung, für die Viehwirtschaft und die Käsefabrikation notwendigen *Salzes* eine wesentliche Rolle. Dieses mußte zum allergrößten Teile aus dem Auslande eingeführt werden; denn die einzige, vor 1837 in Betrieb genommene schweizerische Saline, diejenige von Bex, vermochte sogar den Bedarf Berns bei weitem nicht zu decken. Die Abhängigkeit der Schweiz von ausländischen Salzvorkommen wußte Frankreich nach der im Jahre 1678 erfolgten endgültigen Annexion der Franche Comté und der Erwer-

---

<sup>39</sup> H. LÜTHY, *Die Tätigkeit der Schweizer Kaufleute und Gewerbetreibenden in Frankreich unter Ludwig XIV. und der Regentschaft*, Aarau 1943, S. 48ff.; H. LÜTHY, *Wandlungen des schweizerischen Handels in der Neuzeit, Der schweizerische Großhandel in Geschichte und Gegenwart*, Basel 1944, S. 53ff.; H. JONELI, *Gedeon Sarasin und seine Nachkommen*, Basel 1942, S. 215; K. SCHIB, *Geschichte der Stadt Schaffhausen*, Thayngen-Schaffhausen 1945, S. 235f.; E. STEINEMANN, *Neutralitäts- und Wirtschaftspolitik der Stadt Schaffhausen zur Zeit des span. Erbfolgekrieges*, Schaffh. Beitr. z. vaterländ. Gesch., 21, 1944, S. 165, 168ff.; E. STEINEMANN, *Schaffhauser Wirtschaftspolitik*, Schaffh. Beitr. z. vaterländ. Gesch., 24, 1947, S. 93; E. GOTHEIN, *Deutsche Kreditverhältnisse während des Dreißigjährigen Krieges*, Leipzig 1893, S. XLV. — Es haben übrigens nicht nur die marchands-banquiers, sondern auch die Städte an auswärtige Staaten, Städte, Fürsten, geistliche und weltliche Herren usw. Darlehen gewährt (R. VAUGHAN, *The protectorate of Oliver Cromwell illustrated in a series of letters*, London 1839, I., S. 239ff.; TR. SCHIESS, *Die Darlehen St. Gallens an schwäbische Städte bei Ausgang des Dreißigjährigen Krieges*, St. Gallen 1911, S. 6ff.; J. LANDMANN, *Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz im 18. Jahrhundert*, Zürich 1903, S. 8ff.; J. LANDMANN, *Leu & Co. 1628—1905*, Zürich 1905, S. 85ff.).

bung der Salzwerke von Salins, welche neben den westlichen Gebietsteilen der Eidgenossenschaft nunmehr auch die Innerschweiz mit Salz versorgten, geschickt für seine Zwecke auszunützen. Den Prinzipien des Colbertismus getreu stellte die französische Regierung den neu erworbenen Mineralreichtum in den Dienst ihrer Machtpolitik und lieferte Salz zu Vorzugsbedingungen nur an solche Orte, die sich ihren Wünschen gegenüber gefügig zeigten<sup>40</sup>.

Was die einzelnen Stände betrifft, ist nun symptomatisch, daß, teilweise aus versorgungspolitischen, teilweise aus finanzpolitischen Gründen, eine Reihe derselben in den 1620er Jahren das staatliche Salzmonopol eingeführt haben: Zürich 1622, Bern 1623, Genf 1625, Solothurn 1629; 1641 folgte Luzern<sup>41</sup>, während sich Schwyz, Obwalden und Zug gegen Ende des Jahrhunderts zur Einführung des Salzregals entschlossen. Glarus tat den entscheidenden Schritt erst 1768/72, während Basel schon im 14. Jahrhundert das Salzregal des Bischofs übernommen hatte<sup>42</sup>.

Noch wichtiger als die Versorgung der Bevölkerung mit Salz ist für die Orte die Deckung des Bedarfes an Getreide gewesen. In ihrer *Getreidepolitik* sahen sich die Regierungen vor die Aufgabe gestellt, sowohl den Interessen der Konsumenten, als auch denjenigen der Produzenten Rechnung zu tragen. Häufiger dienten jedoch in allen Orten die Eingriffe des Staates den Verbrauchern. Dies war infolge des sich mit der steigenden Bevölkerungszahl stets verschärfenden Mißverhältnisses zwischen Produktion und Konsum gegeben. Denn nur in Bern, Freiburg, im Wallis und in

<sup>40</sup> E. RIBEAUD, *Zur Geschichte des Salzhandels und der Salzwerke in der Schweiz*, Jahresbericht der Luzerner Kantonsschule 1894/95, Luzern 1895, S. 12ff.; P. GUGGISBERG, *Der bernische Salzhandel*, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, XXXII, 1934, S. 36ff.; M. HAUSER-KÜNDIG, *Das Salzwesen der Innerschweiz bis 1798*, Zug 1927, S. 135ff.

<sup>41</sup> K. SULZER, l. c., S. 14ff.; P. GUGGISBERG, l. c., S. 21ff.; H. SCHNEIDER, l. c., S. 14; E. RIVOIRE, *Les sources du droit du Canton de Genève*, IV, Aarau 1935, S. 36; O. GRÜTTER, *Das Salzwesen des Kantons Solothurn*, Solothurn 1931, S. 14ff.; M. HAUSER-KÜNDIG, l. c., S. 32.

<sup>42</sup> M. HAUSER-KÜNDIG, l. c., S. 55, 65ff., 82ff.; FR. KUNDERT, *Die Lebensmittelversorgung des Landes Glarus bis 1798*, Glarus 1936, S. 215ff.; P. KOELNER, *Das Basler Salzwesen seit dem 13. Jahrhundert bis zur Neuzeit*, Basel 1920, S. 7ff.

einem Teil der Ostschweiz sowie vermutlich in Solothurn konnte bei normaler Ernte die Getreideproduktion dem Bedarf beinahe genügen. In Genf, Basel, Zürich und im 18. Jahrhundert auch in Neuenburg überstieg der Verbrauch die Erzeugung bei weitem, ganz zu schweigen von den Gebirgskantonen oder von Städten wie St. Gallen und Biel<sup>43</sup>. Nur in Bern wurde in besonders ertragreichen Jahren auch der Produzent geschützt, indem man zur Vermeidung allzu großer Preisbaissen Einführverbote erließ. In der Regel wurde jedoch der Getreideimport in jeder Weise gefördert. Man suchte einerseits durch zwischenstaatliche Verhandlungen der Einfuhr die Wege zu ebnen, anderseits fremde Verkäufer an die eigenen Märkte zu ziehen. War die Eigenproduktion gering oder infolge starker Nachfrage aus dem Auslande eine Verknappung des Angebots und damit eine Preissteigerung zu befürchten, wurden Ausfuhrsperrern verfügt. Der Sicherstellung einer stets genügenden Versorgung und der Stabilisierung der Preise hat auch die staatliche Vorratshaltung gedient. Zur Verhinderung von Spekulationen und zur besseren Überwachung des Getreidehandels wurde dieser dem Marktzwang unterworfen, der Markt jedoch des öfteren dezentralisiert. Den Bedürfnissen der verbündeten Städte kam man insofern entgegen, als man deren

<sup>43</sup> W. E. RAPPARD, *Le facteur économique dans l'avènement de la démocratie moderne en Suisse*, I. *L'agriculture à la fin de l'ancien régime*, Genève 1912, S. 65ff.; L. ALTERMATT, *Solothurnische Agrarzustände um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert*, Festschrift Tatarinoff, Solothurn 1938, S. 135ff.; A. PETITPIERRE, l. c., S. 153.

<sup>44</sup> FR. BÜRKI, *Berns Wirtschaftslage im Dreißigjährigen Krieg*, Bern 1937, S. 69ff.; H. SCHNEIDER, l. c., S. 15ff.; K. GEISER, *Studien über die bernische Landwirtschaft im 18. Jahrhundert*, Landwirtschaftliches Jahrbuch, IX, 1895, S. 62ff.; TR. GEERING, l. c., S. 542; A. ASS, l. c., S. 14ff.; A. KRAUS, *Die Einflüsse der physiokratischen Bewegung in Literatur und Gesetzgebung und ihre praktische Auswirkung auf die Landwirtschaft in der Schweiz*, Wien 1928, S. 103ff.; K. SULZER, l. c., S. 29ff.; FR. KUNDERT, l. c., S. 134ff.; A. PH. v. SEGESSER, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern*, Luzern 1857, III, 13. Buch, S. 173ff.; H. BLANC, *La chambre des blés de Genève 1628—1798*, Genève 1939, S. 147ff.; G. A. CHEVALLAZ, *Aspects de l'agriculture vaudoise à la fin de l'ancien régime*, Lausanne 1949, S. 101ff.; R. BOSCH, *Der Kornhandel der Nord-, Ost-, Innerschweiz und der ennetbirgischen Vogteien im 15. und 16. Jahrhundert*, Zürich 1913, S. 37ff.

Einkäufer als gleichberechtigte Kaufpartner zu den Märkten zugelassen hat und auch anläßlich der Dekretierung von Exportverboten auf dieselben Rücksicht nahm. In Notzeiten zeichneten sich sogar die Umrisse einer «eidgenössischen» Getreidepolitik ab<sup>44</sup>.

In den Kantonen, in welchen der Weinbau heimisch war, wurde in der *Weinhandelspolitik* weitgehend auf die einheimische Produktion Rücksicht genommen und der Import fremder Weine durch Erhebung beträchtlicher Zölle gedrosselt, wenn nicht zeitweise untersagt. Dies geschah nicht nur zum Schutze der Produzenten, die zum großen Teil Untertanen waren, sondern ebensosehr im Interesse zahlreicher Bürger, die entweder Besitzer von Weinbergen und von Grundpfandverschreibungen auf solche waren oder sich mit Weinhandel befaßten, der sowohl in Bern als auch in Solothurn, selbst in patrizischen Kreisen, als standesgemäß betrachtet wurde<sup>45</sup>.

#### IV.

Was die *Verkehrspolitik* im engeren Sinne betrifft, so schenkten die Obrigkeiten zahlreicher Stände während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Verbesserung der Straßen verhältnismäßig geringe Aufmerksamkeit. Noch während des Dreißigjährigen Krieges haben sich z. B. die Wege im Kanton Bern in sehr schlechtem Zustande befunden<sup>46</sup>. Ernstlicher bemühten sich indessen jene Orte um die Verbesserung der Wegverhältnisse, in deren Territorium wichtige Paßübergänge lagen, da der Transitverkehr eine wesentliche Erwerbsquelle für die Bevölkerung gebildet hat und auch dem Staate Einnahmen brachte. Uri, das stets die Konkurrenz der Bündner Nordsüd-Verbindungen befürchten mußte, ließ sich daher schon Ende des 16. und im 17. Jahrhundert die Instandhaltung der dauernd durch die Naturgewalten bedrohten Gotthardroute angelegen sein, und es finanzierte die Straßenbauten

<sup>45</sup> K. SULZER, I. c., S. 70ff.; G. A. CHEVALLAZ, *Le vignoble vaudois au temps de LL.EE.*, Zeitschrift f. schweiz. Geschichte, 30. Jg. 1950, S. 421ff.; J. DUBOIS, *Le vigneron vaudois et ses vins*, Lausanne 1944, S. 21; F. SCHWAB, *Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn*, I. c., S. 38.

<sup>46</sup> H. SCHNEIDER, I. c., S. 153; G. BAUMANN, *Das bernische Straßenwesen bis 1798*, Sumiswald 1924, S. 72.

durch Erhebung von Durchgangszöllen. Auch weitere, am Verkehr über diesen wichtigen Paß interessierte Stände haben einen Beitrag an die Kosten geleistet. Dadurch wurde die Neupflästerung und die Verbreiterung des Weges auf 5 Meter möglich<sup>47</sup>.

Wenn auch der Ausbau der Verkehrswege zu Lande in Bern von 1650 an einen gewissen Aufschwung nahm, schritt man hier doch erst im 18. Jahrhundert zur systematischen Verbesserung des Straßennetzes unter finanzieller Beteiligung des Staates<sup>48</sup>. Um 1750 suchte auch der Fürst-Bischof von Basel die wirtschaftliche Entwicklung seines Territoriums durch den Bau einer direkten Straße von Courrendlin über Moutier nach Court zu fördern<sup>49</sup>. Andere Stände jedoch beschränkten sich lediglich auf die Erneuerung der Straßenmandate, welche die Unterhaltspflichtigen an ihre Obliegenheiten erinnern sollten<sup>50</sup>.

Ganz allgemein sorgte man vom 16. bis zum 18. Jahrhundert in der damals so wichtigen Fluß- und Seeschiffahrt für bessere Kurse, und durch obrigkeitliche Maßnahmen sowie durch zwischenstaatliche Vereinbarungen wurden die Transporte per Schiff reguliert<sup>51</sup>.

<sup>47</sup> *Eidgen. Abschiede*, V 1, S. 104, V 2, S. 183, 187f., 1209, VI 1, S. 424; H. MUHEIM, *Die Straßenpolitik des Kantons Uri*, Zürich 1925, S. 38.

<sup>48</sup> G. BAUMANN, l. c., S. 73ff., 82ff.

<sup>49</sup> M. FALLET, l. c., S. 193.

<sup>50</sup> K. SULZER, l. c., S. 37; FR. KUNDERT, l. c., S. 55, 57 (erst von 1765 an nahm sich in Glarus die Obrigkeit direkt des Straßenbaues an. Die erheblichen Kosten wurden aus Zoll- und Umsatzsteuergeldern gedeckt); P. ARNOLD, *Der Simplon, Zur Geschichte des Passes und Dorfes*, Eggerberg 1948, S. 99, 112, 126, 127. (Am Simplon waren es die Ballenführer, resp. Ballenträger, nicht wie anderswo die Anstößer und die Gemeinden, denen der Unterhalt des Saumweges überbunden war. Während des 17. Jahrhunderts ließ Kaspar Jodok von Stockalper, der bedeutende Berg- und Handelsherr, aus freien Stücken den Weg streckenweise neu aufbauen. Erst 1785 verpflichtete sich der Stand Wallis, für den Unterhalt der Paßstraße aufzukommen); W. DOLF, *Die ökonomisch-patriotische Bewegung in Bünden*, Aarau 1943, S. 56 (in Graubünden war die Instandhaltung der Straßen Aufgabe der kommunalen Transportverbände oder Porten).

<sup>51</sup> H. SCHNEIDER, l. c., S. 157, 158f.; F. HAAS-ZUMBÜHL, *Die Geschichte der Sankt Niklausen-Schiffsgesellschaft der Stadt Luzern*, Luzern 1910, S. 17ff.; A. MARTY, *Die Viehwirtschaft der Urschweiz und Luzerns, insbesondere der Welschlandhandel*, Zürich 1951, S. 58; H. NABHOLZ, *Der Kampf der*

## V.

Als typische Erscheinung der mercantilistischen Epoche ist ferner die Tatsache zu werten, daß unter den Steuern das größte Gewicht auf die *Verkehrssteuern* gelegt wurde<sup>52</sup>. Da, wo der Marktzwang für den Handel existierte, diente er nicht ausschließlich versorgungspolitischen Zwecken, sondern er war gleichzeitig fiskalpolitisch bedingt. Charakteristisch für die mercantilistische Epoche ist weiter die Kombination des schon seit längerer Zeit erhobenen *Einfuhrzolles* mit einem *Ausfuhrzoll*. Letzterer wurde nicht nur in Zürich und in Genf infolge der sich in diesen Städten stark entwickelten Exportgewerbe neu eingeführt, sondern auch in den Urkantonen, in Luzern und in Bern für das ausgeführte Vieh<sup>53</sup>. Ferner hat sich Glarus zur Erhebung eines Zolls auf transitierendem und exportiertem Vieh entschlossen<sup>54</sup>. In Basel, wo ein Ausfuhrzoll bereits existierte, wurden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Ansätze verdoppelt<sup>55</sup>. Weiter schritt Bern, mercantilistischen Grundsätzen folgend, zur Vereinheitlichung der Tarife, zur Übernahme der Zollverwaltung durch staatliche Organe

---

*Luzerner und Urner Schiffsleute um die Schiffahrt auf dem Vierwaldstättersee*, Innerschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde, VIII—X, 1944/46, S. 85f.; FR. KUNDERT, l. c., S. 39ff.; O. VOLLENWEIDER, *Geschichte des Verkehrs auf der Straße Walenstadt-Zürich-Basel*, Zürich 1912, S. 90ff., 157ff.; A. HÄRRY, *Die historische Entwicklung der schweizerischen Verkehrswege*, II. Teil: *Die Entwicklung der Binnenschiffahrt in der Schweiz*, 1. *Die historische Entwicklung der Schiffahrt auf dem Rhein*, Jahrbuch des Nordostschweiz. Verbandes für Schiffahrt Rhein-Bodensee 1916, S. 103ff., 113ff., 125ff.; P. KOELNER, *Die Basler Rheinschiffahrt*, Basel 1944, S. 58ff.; K. SCHIB, *Geschichte der Stadt Laufenburg*, Aarau 1951, S. 125ff.

<sup>52</sup> Im Rahmen dieser Studie ist es und leider nicht möglich, auf die übrigen Steuern einzugehen.

<sup>53</sup> J. MALINIAK, *Die Entstehung der Exportindustrie und des Unternehmerstandes in Zürich im 16. und 17. Jahrhundert*, Zürich 1913, S. 23ff.; A. MARTY, l. c., S. 30, 38, 53f.; FR. BÜRKI, l. c., S. 95ff.; sogar Schaffhausen hat für den dort hergestellten Burat einen Ausfuhrzoll eingeführt (E. STEINEMANN, *Der Zoll im Schaffhauser Wirtschaftsleben*, Schaffh. Beitr. z. vaterländ. Gesch., 27, 1950, S. 220); E. RIVOIRE, l. c., S. 146f.

<sup>54</sup> FR. KUNDERT, l. c., S. 54; Zürich erhob seit 1628 einen Viehausfuhrzoll (K. SULZER, l. c., S. 60f.).

<sup>55</sup> TR. GEERING, l. c., S. 617f.

im welschen Gebiet und endlich zur Ablösung der alten Zollrechte und zur Einführung der staatlichen Zollverwaltung im deutschsprachigen Teil des Territoriums. Andere Stände, wie z. B. Schaffhausen, gingen vom Binnenzoll- zum Grenzzollsystem über<sup>56</sup>.

## VI.

Nur in wenigen Kantonen war vom 16. bis zum 18. Jahrhundert die Entwicklung der Industrie bedeutend genug, um das bestehende Mißverhältnis zwischen Bevölkerungsgröße und Bevölkerungskapazität wesentlich zu verringern. In den meisten Gegenden der Eidgenossenschaft dauerte dieses an, ja es verschärfte sich zusehends, denn die Gesamtbevölkerung im Gebiete der heutigen Schweiz hat sich von 1500 bis 1800 verdoppelt, d. h. sie stieg von schätzungsweise 800 000 bis 850 000 auf ca. 1,7 Millionen Einwohner an<sup>57</sup>, während man gleichzeitig in den gebirgigen Teilen des Landes von der intensiven zur extensiven Bodenbebauung überging. Trotz dieser Situation war die Bevölkerungsverminderung durch Siedlungsauswanderung verhältnismäßig gering, denn es dürften während des 16., 17. und 18. Jahrhunderts nicht mehr als 100 000 bis 120 000 Personen das Land verlassen haben, um sich endgültig in der Fremde niederzulassen<sup>58</sup>.

Um so bedeutender war für die Eidgenossenschaft eine weitere, wirtschaftlich produktivere Form der Emigration, die *Reisläuferei*. Diese bildete eine sehr wesentliche Erwerbsmöglichkeit für die männliche Bevölkerung und absorbierte im 16. und 17. Jahrhundert gut die Hälfte des Geburtenüberschusses, im 18. Jahrhundert noch ungefähr 35 bis 40% desselben<sup>59</sup>. Ein großer Teil der in fremden Sold getretenen Männer dürfte indessen die Heimat nicht wieder gesehen haben. Die fremden Kriegsdienste wurden durch

<sup>56</sup> H. SCHNEIDER, l. c., S. 138ff.; E. STEINEMANN, *Der Zoll im Schaffhauser Wirtschaftsleben*, l. c., S. 215.

<sup>57</sup> W. BICKEL, *Bevölkerungsdichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz*, Zürich 1947, S. 48, 50.

<sup>58</sup> W. BICKEL, l. c., S. 99.

<sup>59</sup> W. BICKEL, l. c., S. 55, 91. (Wir verzichten hier absichtlich auf die Angabe der sehr umfangreichen Literatur über die fremden Kriegsdienste).

zwischenstaatliche Verträge, die sogenannten Militärkapitulationen, geregelt und brachten beträchtliche Geldsummen, weniger in Form von Ersparnissen aus Soldbezügen als vielmehr in Form von Pensionen ins Land, was sich auf die Zahlungsbilanz der Stände günstig auswirkte<sup>60</sup>.

## VII.

Stark von mercantilistischen Gedankengängen beeinflußt ist in zahlreichen Ständen der an Erz-, Salz- und Kohlevorkommen armen Eidgenossenschaft die *Bergbaupolitik* gewesen. Der Grund hiefür ist zweifellos im bestehenden Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu suchen, und der herrschende Mangel, welcher einerseits der Wirtschaftspolitik der Nachbarstaaten, anderseits den ungünstigen Transportverhältnissen für Massengüter zuzuschreiben war, hat vielfach der Bewirtschaftung der Metalle, des Salzes und in einem Falle auch der Kohle durch die Obrigkeit gerufen. Der Bergbau war ein staatliches Regal, und die Stände haben vom 16. bis zum 18. Jahrhundert zahlreiche Bergwerkskonzessionen an Private und noch in vermehrtem Maße an Gesellschaften erteilt. Wer Gold, Silber, Kupfer, Blei, Eisen und Kohle zu schürfen begehrte, wer nach Quarzsand oder Tonerde zwecks Herstellung von Glas oder Fayence grub, war gern gesehen, nicht nur aus fiskalischen Gründen, indem die zu entrichtenden Konzessionsgebühren dem Staate vermehrte Einnahmen brachten, sondern vor allem, weil man durch eigene Produktion den Import zu vermindern hoffte<sup>61</sup>. Die Konzessionen wurden in Form von Ab-

<sup>60</sup> W. E. RAPPARD, *La Suisse et le marché du monde*, *Die Schweiz als Kleinstaat in der Weltwirtschaft*, St. Gallen 1945, S. 39ff.; W. BICKEL, l. c., S. 93. (Leider ist es derzeit noch nicht möglich, auch nur annähernde Angaben über die Gesamthöhe der an die Stände ausbezahlten Pensionen zu machen. Ein Teil derselben wurde übrigens nicht in bar, sondern in Form von Salzlieferungen überwiesen.)

<sup>61</sup> H. WALTER, *Bergbau und Bergbauversuche in den V Orten*, Geschichtsfreund, LXXVIII, 1923, S. 27ff., LXXIX, 1924, S. 84ff., LXXX, 1925, S. 71ff.; H. ROSSI, *Zur Geschichte der Walliser Bergwerke*, Bll. a. d. Walliser Geschichte, X, 1949, S. 293ff.; A. QUIQUEREZ, *Notice historique et statistique sur les mines, les forêts et les forges de l'ancien Evêché de Bâle*, Berne, Paris et Leipzig 1855, S. 23ff.; F. SCHWAB, *Die industrielle Ent-*

bauprivilegien für einzelne Fundorte, für ganze Landesgegenden, ja selbst für das ganze Hoheitsgebiet erteilt, vielfach für 10 bis 25 Jahre, in einem Einzelfalle sogar für 100 Jahre<sup>62</sup>. Bei Konzessionserteilungen hatten in der Regel Einheimische den Vorzug, in einzelnen Orten sogar zeitweilig die Exklusivität. Nur wenn sich im Lande selbst keine Interessenten fanden, wurden solche auch Fremden gewährt.

Angesichts des vom 16. bis zum 18. Jahrhundert in der Eidgenossenschaft herrschenden Gold- und Silbermangels war es bei nahe selbstverständlich, daß sich der Staat die Übernahme der gesamten Edelmetallproduktion vorbehielt. Die Ausfuhr dieser Metalle war überhaupt verboten<sup>63</sup>. Aber auch für den Export von Kupfer, Eisen und Salz haben in manchen Orten einschränkende Bestimmungen bestanden, wenn dieser nicht gänzlich untersagt gewesen ist.

Einzelne Stände begnügten sich indessen nicht mit der Förderung der Erz-, Mineral- und Kohlegewinnung durch großzügige Erteilung von Schürfbewilligungen. Sie taten weit mehr, indem der Staat entweder Produktionsprämien austeilte<sup>64</sup> oder an Bergwerksgesellschaften Darlehen gewährte<sup>65</sup>. Obwalden z. B. ist sogar

---

wicklung des Kts. Solothurn, l. c., S. 76f., 87ff.; R. LANG, *Der Bergbau im Kt. Schaffhausen*, Zft. f. schweiz. Statistik, 39. Jg., 1903, Bd. 2, S. 189ff.; R. TRAUPEL, l. c., S. 31f.; H. SCHNEIDER, l. c., S. 34; P. GUGGISBERG, *Der bernische Salzhandel*, Arch. d. histor. Ver. d. Kts. Bern, XXXII, 1934, S. 26ff.; E. MOTTAZ, *Dictionnaire historique et statistique du Canton de Vaud*, Lausanne 1914, I, S. 219ff.; A. WILLI, *Das Eisenbergwerk im Oberhasle*, Berner Taschenbuch 1884, S. 248ff.; A. BÄHLER, *Die alten Bleibergwerke im Hintergrund des Lauterbrunnentales*, Schweizer Alpenzeitung, 7. Jg., 1889, S. 104ff.; A. JENNY, *Bergwerke und Bergwerksversuche im Kanton Glarus in älterer und neuerer Zeit*, Glarus 1931/32, S. 2ff.

<sup>62</sup> Dieses 100jährige Privilegium wurde 1576 von Uri an Hauptmann Hans Jakob Madran und dessen Nachkommen erteilt (H. WALTER, l. c., Geschichtsfreund, LXXX, S. 75ff.).

<sup>63</sup> Die Ausfuhrverbote bezogen sich selbstverständlich nicht auf aus Edelmetall hergestellte Metallfäden, sowie auf das zu Uhren und Bijouteriewaren verarbeitete Silber und Gold.

<sup>64</sup> Luzern zahlte an die Goldwässcher Produktionsprämien aus (H. WALTER, l. c., Geschichtsfreund, LXXVIII, S. 43).

<sup>65</sup> So z. B. Bern und Obwalden (A. WILLI, l. c., S. 277ff.; H. WALTER, l. c., Geschichtsfreund, LXXIX, S. 127).

Teilhaber an solchen Unternehmen geworden. Endlich gab es auch Stände, welche Berg- und Hüttenwerke für kürzere oder längere Zeit selbst betrieben. So nahm z. B. die Luzerner Obrigkeit im Jahre 1665 die Ausbeutung des Eisenvorkommens im Hergiswald direkt an die Hand<sup>66</sup>. Bern beutete die Eisengruben im Oberhasle auf eigene Rechnung aus, wenn sich für das Bergwerk gerade keine Interessenten fanden<sup>67</sup>. Da dieser Stand vom burgundischen Salze abhängig war, entschloß sich die Obrigkeit 1680/84 zur Übernahme, resp. zum Rückkauf der Salzwerke bei Bex. Sie zögerte nicht, für deren weiteren Ausbau bedeutende Summen auszugeben, da man durch eine Steigerung der einheimischen Produktion den mit dem Import fremden Salzes verbundenen Geldabfluß nach dem Auslande zu verringern hoffte<sup>68</sup>. Der Fürst-Bischof von Basel ist zwecks Förderung der für die wirtschaftliche Entwicklung seines Territoriums wichtigen Eisengewinnung zur Errichtung staatlicher Schmelz- und Hammerwerke geschritten<sup>69</sup>, und endlich hat während des 18. Jahrhunderts in Zeiten steigender Holzpreise der Stand Zürich das Molassekohlenlager von Käpfnach bei Horgen selbst ausgebeutet<sup>70</sup>.

### VIII.

Mit dem Bergbau in einem gewissen, wenn auch nur losen Zusammenhang stand die *Münzpolitik* der Stände<sup>71</sup>; denn der herrschende Mangel an Edelmetallen, der teilweise auf die geringe schweizerische Eigenproduktion zurückzuführen war, hat auf jene einen Einfluß ausgeübt, der nicht unterschätzt werden darf.

Während der mercantilistischen Epoche war das Währungswesen in Europa gekennzeichnet durch die Koexistenz einer Unzahl von Münzsystemen. Dies hatte zur Folge, daß in den Gebieten

<sup>66</sup> H. WALTER, l. c., *Geschichtsfreund*, LXXX, S. 166ff.

<sup>67</sup> A. WILLI, l. c., S. 271.

<sup>68</sup> E. MOTTAZ, l. c., S. 219, 220; P. GUGGISBERG, l. c., S. 49.

<sup>69</sup> A. QUIQUEREZ, l. c., S. 37, 103ff.

<sup>70</sup> J. STRICKLER, *Geschichte der Gemeinde Horgen*, Horgen 1882, S. 454; A. HEIM, *Geologie der Schweiz*, Leipzig 1919, I, S. 85.

<sup>71</sup> Die Anregung, auch die Münzpolitik der Stände in unsere Studie einzubeziehen, verdanken wir Herrn Dr. D. Schwarz, der auch die Freundschaftlichkeit hatte, uns auf die einschlägige Literatur hinzuweisen.

der Eidgenossenschaft Münzen verschiedenartigster Herkunft zirkulierten. Insofern es sich um Gold- oder Silbermünzen mit hohem Feingehalt gehandelt hat, die wegen ihres Realwertes internationa- len Kurs besaßen, beunruhigte dies die Stände wenig. Man konnte sich mit deren Taxierung begnügen<sup>72</sup>. Da die Orte relativ selten solch hochwertige Stücke prägten, war man auf deren Zustrom aus dem Auslande angewiesen. Aber gerade die zweite Hälfte des 16. und das 17. Jahrhundert ist dadurch charakterisiert gewesen, daß nur sehr wenige dieser sogenannten groben Stücke im Umlauf waren, wobei mancher Stand den herrschenden Mangel noch dadurch vergrößerte, daß er dieses gemünzte Edelmetall thesaurierte, um seinen Staatsschatz in möglichst wertbeständigen Valoren anlegen zu können<sup>73</sup>.

In bezug auf die Scheidemünzen dagegen, welche das häufigste Zahlungsmittel gebildet haben, stand man seit dem 16. Jahrhundert in der Schweiz wie im übrigen Europa im Zeichen des beginnenden Währungszerfalls, der dann in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts besonders ausgeprägt war. Dieser Währungszerfall und die Unzahl der sich in Zirkulation befindlichen Geldsorten veranlaßten die Obrigkeiten, dem Münzwesen besondere Aufmerksamkeit zu schenken<sup>74</sup>.

Der Versuch, das Münzproblem auf gesamteidgenössischer Grundlage zu lösen, war schon 1560 gescheitert<sup>75</sup>. In der Folge haben sich dann vier Münzkreise gebildet, wobei die gegenseitigen Bindungen der Glieder eines jeden allerdings zum Teil recht lose waren<sup>76</sup>. Nur der Münzverband Berns mit Freiburg und Solothurn

<sup>72</sup> C. H. MARTIN, *La réglementation bernoise des monnaies au Pays de Vaud*, Lausanne 1939, S. 104.; K. SULZER, l. c., S. 120; FR. BÜRKI, l. c., S. 14.

<sup>73</sup> FR. BÜRKI, l. c., S. 21.

<sup>74</sup> FR. BÜRKI, l. c., S. 16ff.; C. H. MARTIN, l. c., S. 99ff.; A. PH. SEGESER, l. c., III, 13. Buch, S. 8ff.; A. ESCHER, *Schweizerische Münz- und Geldgeschichte*, Bern 1881, S. 183ff.

<sup>75</sup> FR. BÜRKI, l. c., S. 16.

<sup>76</sup> Wir können folgende Münzkreise unterscheiden: 1. der Münzverband von Bern, Freiburg und Solothurn, wobei Bern zeitweilig versuchte, auch mit Genf, Neuenburg und dem Wallis zu partiellen Münzabkommen zu gelangen; 2. der Münzkreis, welcher Zürich und die Innerschweiz umfaßte,

brachte die Münzpolitik der drei Städte bis 1623 in einen engeren Zusammenhang. Sonst ging aber jeder Ort in bezug auf die Regelung seines Währungswesens ziemlich selbstständig vor.

Zur Bekämpfung des herrschenden Münzchaos wurden von den Obrigkeitsschenken scharfe Bestimmungen gegen das Beschneiden und Einschmelzen, das Aufwechseln und Fälschen der Geldstücke erlassen; das Eindringen fremder geringwertiger, auch eidgenössischer Handmünzen suchte man durch Einführerverbote zu verhindern. Gerade diese letzteren sind indessen infolge der unvollkommenen staatlichen Kontrollmöglichkeiten des Geldmarktes teilweise unwirksam geblieben. Dies beweisen die wiederholten Verrufungen von eidgenössischen und ausländischen Münzen, zu denen die einzelnen Stände zwecks Beschränkung der Geldmenge schreiten mußten<sup>77</sup>. Die Aussichtslosigkeit einer erfolgversprechenden Überwachung der Münzzirkulation war eine der Ursachen, welche die Orte bis 1623 zur sukzessiven Verschlechterung ihrer Handmünzen veranlaßt hat. Ein weiterer, sehr wesentlicher Grund zur Herabsetzung des Silbergehalts war auch der in der Eidgenossenschaft herrschende Silbermangel<sup>78</sup>. Nur in Basel war bis zur 1584 erfolgten Auflösung des Rappenmünzbundes ein solcher nicht zu spüren, da die Rheinstadt durch ihre Mitgliedschaft an diesem an der Silbergewinnung im Schwarzwald und in den Vogesen partizipierte<sup>79</sup>.

Das Jahr 1623 brachte indessen eine radikale Änderung in der Münzpolitik der Mehrzahl der Stände. Überzeugt, daß man dem

---

der aber bedeutend loser war; 3. Basel war Mitglied des Rappenmünzbundes und nach dessen Auflösung Einflüssen aus dem Reiche stark ausgesetzt; 4. Schaffhausen, St. Gallen und die beiden Appenzell standen unter dem Einfluß der Münzpolitik der süddeutschen Territorien und insbesondere unter demjenigen der Konstanzer Währung. Die Münzpolitik Graubündens endlich stand unter österreichisch-tirolischem Einfluß (FR. BÜRKI, I. c., S. 17; C. H. MARTIN, I. c., S. 51ff.; H. ALTHERR, *Das Münzwesen der Schweiz bis zum Jahre 1798*, Bern 1910, S. 13f.

<sup>77</sup> K. SULZER, I. c., S. 51; FR. BÜRKI, I. c., S. 24ff.; A. PH. v. SEGESSER, I. c., III, 13. Buch, S. 11ff.

<sup>78</sup> FR. BÜRKI, I. c., S. 20.

<sup>79</sup> A. BISSEGGER, *Die Silberversorgung der Basler Münzstätte bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, Basel 1917, S. 106ff.

auf dem Geldmarkte herrschenden Marasmus und der sich immer schärfer abzeichnenden Hause der Warenpreise durch weitere Abwertungen auf die Dauer nicht wirksam begegnen könne, entschlossen sie sich dazu, die Prägungen zunächst einzustellen, die minderwertigen Sorten aus dem Umlauf zurückzuziehen und die Geldkrise mittels langsamer Aufwertung der Handmünzen durch sukzessive Erhöhung des Silbergehaltes derselben zu überwinden, was ihnen auch tatsächlich gelang<sup>80</sup>. Einzig Bern ließ sich in ein gewagtes Währungsexperiment ein, das über kurz oder lang mit einem Fiasko enden mußte. Es schuf eine Binnenwährung, indem es den Kurs der groben Gold- und Silbermünzen zwangsweise herabsetzte und gleichzeitig denjenigen seines minderwertigen Batzens künstlich stabilisierte. Damit hatte es die endgültige Lösung des Münzproblems in seinem Gebiete lediglich um drei Jahrzehnte hinausgeschoben. Wegen steigender Schwierigkeiten auf dem Geldmarkte mußte die Regierung in einem innenpolitisch und wirtschaftlich ungünstigen Momente, Ende 1652, dann doch zur Abwertung des Batzens um die Hälfte schreiten, ein Ereignis, das nicht ohne bedeutsamen Einfluß auf den Ausbruch des Bauernkrieges von 1653 war<sup>81</sup>. Von diesem Zeitpunkte an hat auch die Berner Obrigkeit die «konservative» Münzpolitik der Regierungen der übrigen Stände befolgt<sup>82</sup>.

## IX.

Es soll nunmehr von einem wichtigen, wenn nicht dem wichtigsten Zweige der schweizerischen Volkswirtschaft in der uns hier interessierenden Epoche, von der *Landwirtschaft*, die Rede sein. Im Alpen- und Voralpengebiet, im Emmental, Entlebuch und teilweise im Jura hatte seit dem ausgehenden Mittelalter und der Entwicklung des Verkehrs allmählich eine Wandlung in der Bodenbewirtschaftung Platz gegriffen. Der Ackerbau ging hier ständig zurück, und die Graswirtschaft nahm überhand, welche den Übergang von der Selbstversorgung zur Viehzucht und zur Milchwirtschaft brachte. In den höheren Lagen im Alpenvorlande gewann

<sup>80</sup> Fr. BÜRKI, l. c., S. 35; A. ESCHER, l. c., S. 186.

<sup>81</sup> Fr. BÜRKI, l. c., S. 36ff., 46ff.

<sup>82</sup> Fr. BÜRKI, l. c., S. 64.

insbesondere die Egartenwirtschaft an Boden<sup>83</sup>. Im Emmental hatte sich gegen das Ende des 18. Jahrhunderts die Egartenwirtschaft bereits der Kleegraswirtschaft zu nähern begonnen<sup>84</sup>.

Im 17. und 18. Jahrhundert ist in den westlich von Unterwalden gelegenen Alpengebieten und auf den Emmentaler Alpen die *Milchwirtschaft*, vor allem die Labkäserei, d. h. die Herstellung von haltbarem Exportkäse besonders stark verbreitet gewesen<sup>85</sup>, während im allgemeinen in den Gebirgsgegenden östlich dieses Kantons sowie am entsprechenden Alpennordfuße der Viehzucht größere Bedeutung zukam, ohne daß allerdings hier die Milchwirtschaft und im westlichen Teile der Alpen die Viehzucht belanglos gewesen wären. Das Überhandnehmen der Milchwirtschaft hatte seine unmittelbare Ursache in der allgemeinen Preissteigerung der Molkenprodukte<sup>86</sup>. Ihre Entwicklung war vor allem marktwirtschaftlich bedingt und ist durch keine besonderen obrigkeitlichen Maßnahmen gefördert worden.

Mit der Fabrikation von Exportkäse befaßten sich im Greyerzerland, im Pays d'Enhaut, im weiteren Berner Oberland, auf

<sup>83</sup> R. BIRCHER, *Wirtschaft und Lebenshaltung im schweizerischen «Hertenland» am Ende des 18. Jahrhunderts*, Lachen 1938, S. 16ff., 63ff.; K. GIEISER, *Studien über die bernische Landwirtschaft im 18. Jahrhundert*, Landwirtschaftl. Jahrbuch, IX, 1895, S. 38f., 57; J. BÜHLER, *Veränderungen in Landschaft, Wirtschaft und Siedlung des Entlebuch*, Schüpfheim 1938, S. 61ff.; J. ODERMATT, *Die Emmentaler Alpen und ihre Wirtschafts- und Rechtsgeschichte*, Huttwil 1926, S. 17ff.; M. FALLET, l. c., S. 121f.; A. MARTY, l. c., S. 12f.; H. BERNHARD, *Wirtschafts- und Siedlungsgeographie des Tößtales*, Zürich 1912, S. 52ff.; H. WEHRLI, *Über die landwirtschaftl. Zustände im Kanton Zürich in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts*, XCV. Neujahrsblatt des Waisenhauses in Zürich für 1932, S. 18; *Die Landwirtschaft im Kanton Zürich*, Zürich 1924, S. 97f.; J. HöSLI, *Glarner Land- und Alpwirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart*, Glarus 1948, S. 33f.; J. SUTER, *Die reine Graswirtschaft in der Hügelregion des nordost- und zentralschweizerischen Alpennordfußes*, Merseburg 1910, S. 4ff.

<sup>84</sup> O. HOWALD, *Die Dreifelderwirtschaft im Kanton Aargau*, Bern 1927, S. 47.

<sup>85</sup> Für das Wallis allerdings ist dies bis heute nicht eindeutig nachgewiesen worden. Es wurden hier auch keine hochwertigen Milchprodukte hergestellt (K. GUTZWILLER, *Die Milchverarbeitung in der Schweiz und der Handel mit Milcherzeugnissen*, Schaffhausen 1923, S. 59f.).

<sup>86</sup> K. GEISER, l. c., S. 58; K. GUTZWILLER, l. c., S. 52, 169f., 193f.

den Emmentaler Alpen, auf etlichen Alpen im Entlebuch, in Obwalden und teilweise sogar im östlichen Alpengebiet der Schweiz die «teneurs de montanges», «Chüjer» oder Senntenbauern. Es waren dies landwirtschaftliche Unternehmer, welche im Sommer Privatalpen, die sogenannten «Kapitalistenalpen», pachteten<sup>87</sup>, diese mit eigenem oder gemietetem Vieh bestießen und dort für eigene Rechnung Käse fabrizierten<sup>88</sup>. Aber nicht nur Käse, sondern auch Butter wurde in zunehmendem Maße exportiert, was z. B. Bern, Luzern und Basel aus versorgungspolitischen Gründen veranlaßte, die Ausfuhr von Butter zu verbieten und den Butterhandel dem Marktzwange zu unterwerfen<sup>89</sup>.

## X.

In den Urkantonen, im gebirgigen Teil des Kantons Luzern, im Glarnerland, in Appenzell und auch in Bünden war der wichtigste Zweig der Landwirtschaft die *Viehzucht* geworden. Dieser Viehzucht und dem Absatz des aufgezogenen Viehs sind zahlreiche obrigkeitliche Maßnahmen gewidmet gewesen<sup>90</sup>.

In Zürich z. B. mußte, infolge der in normalen Jahren bescheidenen Überproduktion an Vieh, für die Regulierung des *Viehhandels* das Konsumenteninteresse maßgebend sein. Es waren daher fremde, insbesondere italienische Viehhändler unerwünscht. Sie wurden einem strengen Marktzwange unterworfen, und nur den städtischen Metzgern wurde gestattet, die für die Fleischversorgung erforderlichen Mastviehbestände frei einzuhandeln<sup>91</sup>. In

<sup>87</sup> In bezug auf die Verpachtung von Alpen an Küher herrschte in Bern, in der Zentralschweiz und in Bünden eine gewisse Freizügigkeit, ebenso im Bistum Basel und im Solothurnergebiet. In Appenzell dagegen durften Alpen nur an Einheimische vermietet werden (K. GUTZWILLER, l. c., S. 15).

<sup>88</sup> R. BIRCHER, l. c., S. 30ff., 100ff., 109ff.; J. ODERMATT, l. c., p. 66ff., 70; J. BÜHLER, l. c., S. 75; J. HÖSLI, l. c., S. 165ff., 186.

<sup>89</sup> H. SCHNEIDER, l. c., S. 17f.; A. PH. v. SEGESSION, l. c., III, 13. Buch, S. 178; A. ASS, l. c., S. 14.

<sup>90</sup> A. MARTY, l. c., S. 21ff., 41ff.; J. HÖSLI, l. c., S. 33ff.; W. E. RAPPARD, l. c., S. 42; W. DOLF, l. c., S. 38f.

<sup>91</sup> K. SULZER, l. c., S. 57ff.

Bern suchte man, wenigstens während des Dreißigjährigen Krieges, den Viehexport einzuschränken. Von 1690 an gewährte man jedoch wieder Ausfuhrerleichterungen<sup>92</sup>. Luzern, in dessen Gebiet die Viehzucht stark verbreitet war, hielt ebenfalls nicht an einer streng stadtwirtschaftlich orientierten Viehhändelpolitik fest. Wenn auch die Versorgung der Hauptstadt mit Fleisch das nächstliegende Ziel der Obrigkeit sein mußte, suchte sie darüber hinaus den Export von Vieh zu fördern, in der Erkenntnis, daß dieser die Handelsbilanz zu aktivieren vermochte. Dem Welschlandhandel wurden daher wenig Schranken gesetzt<sup>93</sup>. In den Viehhandel griff indessen der Rat öfters regulierend ein, sei es, daß er den übermäßigen Export beschränkte, sei es, daß er die Einfuhr fremden Viehs aus preispolitischen oder seuchenpolitischen Gründen gedrosselt hat<sup>94</sup>.

Auch in den Ländern der Urschweiz waren Viehzucht und Viehhandel nicht frei, sondern zahlreichen obrigkeitlichen Verordnungen unterworfen. Um eine Überstoßung der Alpen zu verhindern, was die Qualität des aufgezogenen Viehs beeinträchtigt und die Raubwirtschaft im Alengebiet gefördert hätte, wurde die Einfuhr von Jungvieh zeitlich limitiert. Der Erhaltung der Qualität und des Viehbestandes galt auch die Beschränkung der Einfuhr aus eng begrenzten Nachbargebieten, in welchen ebenfalls die reine Braunviehrasse gezüchtet wurde. Ferner wurde das Exportvieh gezeichnet, das heißt mit einem Ursprungszeugnis versehen<sup>95</sup>. Durch die Zeichnung des Viehs wurde auch eine Kontrolle des Umfanges der Exporte ermöglicht. Je nach dem Viehbestande war nun die Obrigkeit in der Lage, die Zeitspanne, während welcher der Export erlaubt war, zu verlängern oder zu verkürzen. Dies war besonders für die Exportlenkung im Welschlandhandel wichtig<sup>96</sup>. Mit der zeitlichen Beschränkung der Ausfuhr beabsichtigte man, eine allzu starke Schrumpfung des einheimischen Viehstandes zu verhindern und gleichzeitig eine übermäßige Beschickung der Tessiner

<sup>92</sup> FR. BÜRKI, l. c., S. 94ff.; R. BIRCHER, l. c., S. 105.

<sup>93</sup> A. MARTY, l. c., S. 28ff., 35ff., 39.

<sup>94</sup> A. MARTY, l. c., S. 23f., 36f.

<sup>95</sup> A. MARTY, l. c., S. 39ff.

<sup>96</sup> A. MARTY, l. c., S. 41.

und oberitalienischen Viehmärkte zu vermeiden<sup>97</sup>. Denn auf diesen Märkten hatte ein Überangebot unweigerlich eine empfindliche Preissenkung zur Folge. Eine Preisbaisse und ein schlechter Marktverlauf mußten um so nachteiligere Konsequenzen für die inner-schweizerische Wirtschaft haben, als die einheimischen Viehhändler wenig kapitalkräftig waren und das Vieh von den Bauern in der Regel nur auf Kredit kaufen konnten. War der auf den ennet-birgischen Märkten erzielte Kaufpreis gering, so bedeutete dies nicht nur den Ruin zahlreicher Händler, sondern durch deren Zahlungsunfähigkeit wurden auch weite Kreise von Viehzüchtern in Mitleidenschaft gezogen. Nur wenn während der normalen Exportperiode wenig Vieh ausgeführt worden war, erteilte die Obrigkeit die Bewilligung zum «Nachtrieb» über den Gotthard, denn die knappen, auf den Talwiesen geernteten Heuvorräte reichten nicht zur Überwinterung des gesamten auf den Sommerweiden gezüchteten Viehbestandes aus<sup>98</sup>. Marktzwang hat in der Urschweiz weder für einheimische noch für fremde Viehhändler bestanden. Der innerschweizerische Viehhandel hatte auch keineswegs national-exklusiven Charakter. Im Gegenteil, die Obrigkeiten der Länder begrüßten den Vieheinkauf durch kapitalkräftige fremde Kaufleute, die in bar zahlen mußten. Sie sahen in diesem ein geringeres Risiko für die gesamte Volkswirtschaft, als im Kreditkauf und im Welschlandhandel der eigenen Landleute<sup>99</sup>.

Weniger weit ging die staatliche Regelung der Viehzucht und des Viehhandels in Glarus. Man beschränkte sich auf die Lenkung des Viehtriebs im Welschlandhandel<sup>100</sup>. Auch in Graubünden waren Ansätze zu einer Viehhandelspolitik vorhanden. Da aber hier wegen der weitgehenden Autonomie der Gemeinden eine staatliche Kontrolle sehr schwer möglich war, scheint die Regulierung des Welschlandhandels ohne wirklichen Erfolg gewesen zu sein. Denn nach wie vor hatte ein schlechter Marktverlauf im Süden einen katastrophalen Geldmangel in Rhätien zur Folge<sup>101</sup>.

<sup>97</sup> A. MARTY, l. c., S. 39f., 41.

<sup>98</sup> A. MARTY, l. c., S. 52, 55, 57, 60f.

<sup>99</sup> A. MARTY, l. c., S. 51ff., 54, 56, 61.

<sup>100</sup> J. HÖSLI, l. c., S. 43f.

<sup>101</sup> W. DOLF, l. c., S. 70.

## XI.

In den flacheren Teilen des schweizerischen Mittellandes war mit Ausnahme des oberen Thurgaus, wo infolge des dort üblichen Hanfbaus eine besondere Bodenbewirtschaftung herrschte, vom 16. bis zum 18. Jahrhundert immer noch die *Dreifelderwirtschaft* oder besser die *Dreizelgenwirtschaft* mit ihrem ewigen Wechsel von Winterkorn, Sommerkorn und Brache das kennzeichnende System der Bodenkultur<sup>102</sup>. Nur in einigen Gemeinden südwestlich von Nyon war das Zweifeldersystem üblich<sup>103</sup>. Es war das hauptsächlichste Bestreben der obrigkeitlichen Politik, die Anbaufläche für Getreide zu erhalten. Dies entsprach nicht nur dem versorgungspolitischen, sondern auch dem fiskalischen Interesse des Staates, weil die Grundlasten in natura einen wesentlichen Teil seiner Einnahmen gebildet haben<sup>104</sup>.

Auf dem Gebiete der Agrarpolitik zeigte nur Bern vor der Mitte des 18. Jahrhunderts etwelche Initiative. Seit 1591 wurde im Waadtland den Untertanen das Einschlagen von Wiesen, die sich in privatem Besitz befanden, später auch von Äckern außerhalb der Zelgen empfohlen, und zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde die Gebühr für die Befreiung der Grundstücke vom allgemeinen Weidgang ein erstes Mal beträchtlich herabgesetzt<sup>105</sup>. Ungefähr gleichzeitig sind auf Veranlassung der bernischen Obrigkeit in der Gegend von Murten, Payerne und Avenches Tabakpflanzungen angelegt worden. Durch eigenen Tabakbau trachtete man, ganz

<sup>102</sup> W. WILDBERGER, *Der Landbau im 17. und 18. Jahrhundert*, Geschichte des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen 1901, S. 472; L. ALTERMATT, l. c., S. 162ff.; H. NABHOLZ, *Aus der Geschichte der zürcherischen Landwirtschaft, Die Landwirtschaft im Kanton Zürich*, Zürich 1924, S. 7ff.; K. GEISER, l. c., S. 41ff.; G. A. CHEVALLAZ, *Aspects*, l. c., S. 66ff.; O. HOWALD, l. c., S. 12ff.; A. VOLKART, *Dreifelder- und Egertenwirtschaft in der Schweiz*, Festschrift Ad. Kraemer, Frauenfeld 1902, S. 381ff.

<sup>103</sup> G. A. CHEVALLAZ, *Aspects*, l. c., S. 73.

<sup>104</sup> L. ALTERMATT, l. c., S. 163f.; W. WILDBERGER, l. c., S. 473; M. FALLET, l. c., S. 121; C. G. L. SCHMIDT, *Der Schweizer Bauer im Zeitalter des Frühkapitalismus*, Bern 1932, I, S. 79; K. GEISER, l. c., S. 61; H. WEHRLI, l. c., S. 18; O. HOWALD, l. c., S. 28.

<sup>105</sup> G. A. CHEVALLAZ, *Aspects*, l. c., S. 67f.; K. GEISER, l. c., S. 52f.

in mercantilistischem Sinne, von der ausländischen Produktion unabhängig zu werden<sup>106</sup>.

Eine konsequente Förderung der besseren Bodennutzung setzte jedoch erst zur Zeit der physiokratischen Bewegung ein. Der Anstoß hiezu ging von den ökonomischen Patrioten aus, die sich zu Vereinigungen zusammenschlossen. Wenn auch die physiokratische Propaganda zweifellos die agrarische Bewegung in der Schweiz bis zu einem gewissen Grade anzukurbeln vermochte, haben sich die Ökonomen die volkswirtschaftlichen Theorien des Physiokratismus nie wirklich zu eigen gemacht. Aber sie traten für eine Intensivierung des Landbaus ein, weil der autarke Staat, durchaus in mercantilistischem Sinne, auch ihr Wunschtraum war<sup>107</sup>.

Den agrarpolitischen Postulaten der ökonomischen Gesellschaften standen die meisten Obrigkeiten zunächst mißtrauisch gegenüber. Nicht überall ging man allerdings so weit wie in Schaffhausen, wo man noch 1759 den Kartoffelbau in den Zelgen und sogar auf zehntfreien Äckern verbot. So waren denn die ersten Reformen in der Bodenbewirtschaftung vor allem privater Initiative zu verdanken. Erst im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts haben sich die Regierungen allmählich bereit gefunden, die Beschränkungen des Weidganges ernstlich an die Hand zu nehmen und die Einführung der Stallfütterung, die vermehrte Düngung, den Kartoffel- und Kleebau sowie die Wässerung der Wiesen zu fördern. Die Hungerjahre 1770/71 sind für manche Regierung ernste Lehrmeister gewesen<sup>108</sup>. Mit Maßnahmen allgemeiner Natur voran ging Neuenburg, wo die Obrigkeit bereits 1759 den allgemeinen Weidgang auf der Brache zeitlich stark beschränkte<sup>109</sup>. Im Jahre 1763 war in einigen Gemeinden des Kantons Basel die Eigenweidigkeit gegen Erlegung einer bestimmten Geldsumme gestattet worden<sup>110</sup>. 1766 fand in Aarwangen mit Genehmigung der Regierung eine erste Allmendaufteilung statt, der bald weitere

<sup>106</sup> H. SCHNEIDER, l. c., S. 125f.

<sup>107</sup> W. DOLF, l. c., S. 14ff.; G. C. L. SCHMIDT, l. c., I, S. 112ff.

<sup>108</sup> O. HOWALD, l. c., S. 47; L. ALTERMATT, l. c., S. 162; W. WILDBERGER, l. c., S. 473.

<sup>109</sup> A. PETITPIERRE, l. c., S. 162.

<sup>110</sup> A. KRAUS, l. c., S. 97.

im Kanton Bern und auch anderswo folgten<sup>111</sup>. Von beträchtlichem Einfluß auf die Umgestaltung der Produktion im Berner-gebiet waren die 1771/73 erlassenen obrigkeitlichen Verordnungen über die Abschaffung oder Einschränkung des allgemeinen Weidganges auf den in Privatbesitz sich befindenden Äckern und Matten, die teils nur für einzelne Gemeinden, teils für Bezirke, teils für ganze Landesteile Gültigkeit hatten<sup>112</sup>. Seit 1774 brachen sich auch in Solothurn Bestrebungen zur Beseitigung des allgemeinen Weidganges Bahn<sup>113</sup>. Inzwischen hatte in verschiedenen Gegenden des Mittellandes der Anbau von Sommerfrüchten auf der Brache Fortschritte gemacht. So war denn am Ende des 18. Jahrhunderts die Dreizelgenwirtschaft weitgehend in Auflösung begriffen<sup>114</sup>. Aber der entscheidende Schritt zum Übergang auf eine neue Form der Bodenbewirtschaftung konnte erst erfolgen, nachdem alle Fesseln des Flurzwanges, der Weidgerechtigkeiten und der Zelgenwirtschaft gesprengt und die Grundlasten in natura abgeschafft worden waren. Dies war dem beginnenden 19. Jahrhundert vorbehalten.

## XII.

Die Aufmerksamkeit des Staates hat aber nicht nur dem Ackerbau, sondern auch dem *Rebbau* gegolten. Es war dieser in hiezu geeigneten Lagen die weitaus vorteilhafteste Form der Bodenbewirtschaftung. Zur Gewinnung von neuem Rebgelände wurden nicht nur Haldenwälder geschlagen, sondern dieses dehnte sich auch auf Kosten der Ackerflur aus. Darum hat es nicht an Ver-

<sup>111</sup> K. GEISER, l. c., S. 36; A. KRAUS, l. c., S. 72.

<sup>112</sup> K. GEISER, l. c., S. 53; O. HOWALD, l. c., S. 47.

<sup>113</sup> L. ALTERMATT, l. c., S. 166f.

<sup>114</sup> Einen Sonderfall in der Geschichte der schweizerischen Landwirtschaft stellt die bereits 1466 erfolgte Aufhebung der obersten Ackerzelge «Reiti» zu Horgen am Zürichsee und deren Umwandlung in eine privatgenossenschaftliche Allmend dar (W. SCHNYDER, *Die Allmend Reiti zu Horgen*, Zürcher Taschenbuch 1932, S. 4ff.). Sie wird begreiflich, wenn man bedenkt, daß sich die Graswirtschaft im 15. Jahrhundert am Alpen-nordfuß auf die Hügelregion auszudehnen begann und sich Horgen im 18. Jahrhundert im Übergangsgebiet zwischen der eigentlichen Zone der Drei-felderwirtschaft und dem Gebiet der Egartenwirtschaft befand (H. BERN-HARD, *Die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse, Die Landwirtschaft des Kan-tons Zürich*, l. c., S. 97f.).

suchen der Obrigkeiten gefehlt, die weitere Umwandlung von Wäldern und Äckern in Rebland zu verhindern. Doch waren diese nur in bescheidenem Maße von Erfolg gekrönt. Der Weinbau nahm an vielen Orten auch im 18. Jahrhundert noch zu<sup>115</sup>.

### XIII.

In einem recht bedenklichen Zustande befanden sich um die Mitte dieses Jahrhunderts die *Wälder*. Besonders in Gegenden mit starkem Holzverbrauch, d. h. in der weiteren Umgebung der Städte, in der Nähe von Eisenschmelzen, Hammerwerken, Glashütten und Fayencemanufakturen, sowie an guten Verkehrs wegen waren die Waldungen holzarm, ausgeplentert, lückenhaft, ohne Altholz und Nachwuchs, ja sie waren auf weite Strecken produktionslos geworden<sup>116</sup>. Im Gebirge waren beträchtliche Waldbestände außerdem den Rodungsweiden und Wasserkatastrophen zum Opfer gefallen<sup>117</sup>. Seit Ende des 16. Jahrhunderts hatte man zwar zur Bekämpfung des Raubbaus im Hochwald von Zeit zu Zeit Holzausfuhrverbote erlassen, den Freihieb eingeschränkt, sowie weitere Rodungen und das schädliche Kohlebrennen untersagt. Aber diese Maßnahmen vermochten die herrschende Holzknappheit nicht zu beheben<sup>118</sup>.

Veranlaßt durch die Tätigkeit der ökonomischen Gesellschaften und nicht minder durch den sich immer stärker geltend machenden Holzmangel sind nun während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von verschiedenen Ständen Forstordnungen erlassen wor-

<sup>115</sup> A. HALLAUER u. WEBER, *Der Weinbau im Kanton Schaffhausen*, Schaffhausen 1880, S. 40f.; H. SCHELLENBERG, *Weinbau und Kellerwirtschaft*, *Die Landwirtschaft im Kanton Zürich*, l. c., S. 168; K. SULZER, l. c., S. 88ff.; O. HOWALD, l. c., S. 39ff.; W. BOURQUIN, *Das Rebland und der Weinbau am Bielersee*, Bieler Jahrbuch 1935, S. 67ff.; G. A. CHEVALLAZ, *Le vignoble vaudois au temps de LL.EE.*, l. c., S. 425f.

<sup>116</sup> H. GROSSMANN, *Der Einfluß der ökonomischen Gesellschaften auf die Entstehung einer eigentlichen Forstwirtschaft in der Schweiz*, Bern 1932, S. 18; A. WILLI, l. c., S. 270; J. BÜHLER, l. c., S. 83ff.; F. SCHWAB, *Die industrielle Entwicklung des Kts. Solothurn*, l. c., S. 77; A. QUIQUEREZ, l. c., S. 64f.

<sup>117</sup> J. HÖSLI, l. c., S. 221f.; J. ODERMATT, l. c., S. 54.

<sup>118</sup> H. GROSSMANN, l. c., S. 15; schon von 1571 an bedurfte es in Bern zum Bau von Schiffen einer obrigkeitlichen Bewilligung, da die Wälder geschont werden mußten (K. SCHIB, Schaffhausen, l.c., S. 234).

den, welche nicht nur die Nutzung der Wälder beschränkten, Rodungen und Kohlebrennen untersagten, sowie durch strenge Strafbestimmungen den Frevlern das Handwerk zu legen suchten, sondern erstmals auch die Einfristung, Anpflanzung und Entsumpfung der Forste geregelt haben. Überdies wurden für das Forstwesen staatliche Aufsichtsbehörden bestellt, und es wurde endlich das Amt des Fachmannes, des Försters, geschaffen, der für eine richtige Bewirtschaftung des Waldes zu sorgen hatte. Somit ist in den letzten 50 Jahren der uns hier interessierenden Epoche in zahlreichen Gebieten der Eidgenossenschaft auch eine eigentliche Forstwirtschaft entstanden<sup>119</sup>. Sie hatte den Zweck, die Stände von fremden Brenn- und Bauholzlieferungen unabhängig zu machen und sollte damit ihrerseits den autarken Bestrebungen dienen.

#### XIV.

Es bleibt uns noch die Aufgabe, das Resultat unserer Untersuchung kurz zusammenzufassen und daraus einige Schlußfolgerungen zu ziehen. Trotz der Vielgestaltigkeit der Wirtschaftspolitik der Stände, läßt diese bis zu einem gewissen Grade gemeinsame Züge erkennen, die für die Epoche des Merkantilismus kennzeichnend sind. Unverkennbar ist in zahlreichen Fällen die Tendenz zur Autarkie im staatlichen Rahmen, die protektionistische Wirtschaftsauffassung, die Ausweitung der Lokal- oder der Stadtwirtschaft zur Territorialwirtschaft. Letztes Ziel der obrigkeitlichen Maßnahmen wirtschaftspolitischer Natur ist häufig eine aktive Handels- und Zahlungsbilanz.

Weitaus am stärksten beeinflußt von typisch merkantilistischen Gedankengängen war zweifellos die Bergbaupolitik der Orte. Daß das Resultat der staatlichen Bemühungen um die Entwicklung dieses Zweiges der Urproduktion den gehegten Erwartungen viel-

<sup>119</sup> H. GROSSMANN, l. c., S. 19ff.; Die ersten Forstordnungen in Bern sind in den Jahren 1725 und 1753 erlassen worden, aber erst diejenige von 1786 stellte Normen für eine eigentliche Bewirtschaftung der Wälder auf. 1755 erließ der Fürst-Bischof von Basel eine mustergültige Forstordnung, 1758 folgte die Stadt Basel mit einer solchen, 1764 Luzern, 1773 Zürich, während Solothurn 1790 wenigstens ein ständiges Forstamt schuf und 1793 einen Förster ernannte (H. GROSSMANN, l. c., S. 41f., 65, 73, 76; A. QUIEREZ, l. c., S. 65ff.).

fach nicht entsprach, lag an der Armut der Eidgenossenschaft an Bodenschätzungen. Einen starken Aufschwung hat vom 16. bis zum 18. Jahrhundert die Alpwirtschaft zu verzeichnen gehabt. Verhältnismäßig wenig gehindert durch staatliche Vorschriften hat sich die Milchwirtschaft entwickeln können. Die Viehwirtschaft dagegen, vornehmlich diejenige der Innerschweiz, war einer ziemlich strengen obrigkeitlichen Regulierung unterworfen. Der Staat übernahm die Produktions- und die Exportlenkung, weil ihm dies angesichts der Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges für die gesamte Volkswirtschaft unerlässlich schien. In der Landwirtschaft des Mittellandes vermochten sich umwälzende Reformen in der Bodenbebauung jedoch erst während der liberalen Epoche durchsetzen. Der Staat begnügte sich zunächst mit halben Maßnahmen, weil er aus versorgungspolitischen und fiskalpolitischen Gründen nicht von der seit altersher üblichen Dreizelgenwirtschaft abgehen wollte. Im Rahmen der autarken Bestrebungen wurden indessen die Wälder der staatlichen Bewirtschaftung unterstellt.

Die Versorgungspolitik der Städtekantone suchte zwar immer noch in erster Linie dem städtischen Bürger als Konsumenten seine aus dem Mittelalter stammende Vorzugsstellung zu erhalten. Doch zeichnete sich im 17. und 18. Jahrhundert in vermehrtem Maße das Bestreben ab, die ländliche Produktion zu schützen und von der rein lokalen zur territorialen Versorgung überzugehen. Ferner war mancherorts der Staat in zunehmendem Maße direkt für die Verbesserung der Verkehrswege und für die Regulierung des Verkehrs besorgt. Es entsprach der steigenden Bedeutung des letzteren, daß man nunmehr unter den Steuern das größte Gewicht auf die Verkehrssteuern legte.

Aus Erwägungen wirtschaftlicher Natur suchte man die temporäre Emigration in Form der Reisläuferei durch den Abschluß von internationalen Verträgen zu regulieren; denn die auf Grund der Militärkapitulationen ausbezahlten Jahrgelder stellten ein wertvolles Aktivum der Zahlungsbilanz dar. Diese Kapitulationen haben außerdem den Kantonen handelspolitische Vorteile gesichert, die allerdings im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts ihre ursprüngliche Bedeutung zum Teil eingebüßt haben. Weniger charakteristisch ist die Münzpolitik der Orte gewesen, wenn man von

etlichen «Währungsexperimenten» absieht, mittels derer man das Preisproblem von der Geldseite her zu lösen versuchte.

Im Gegensatz zum streng staatlich geregelten Kolonialhandel gewisser europäischer Mächte war der Export- und Zwischenhandel in zahlreichen Ständen der Eidgenossenschaft von obrigkeitlichen Direktiven frei. Gerade diese Tatsache hat es wohl manchen Exportgewerben gestattet, sich stetig weiter zu entwickeln. Die Industriepolitik endlich wies vielfach territorialwirtschaftliche und protektionistische Tendenzen auf. Durch staatliche Förderung der Exportgewerbe trachtete man nicht nur die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, sondern teilweise auch die Handelsbilanz zu aktivieren. In verschiedenen Orten war es den Industrien möglich, sich völlig ungehindert zu entwickeln. In einigen Städtekantonen wurde das Gewerbemonopol der städtischen Bürger insofern durchbrochen, als wenigstens gewisse Produktionsphasen in die Landschaft ausgewandert sind. Etliche Städte allerdings hielten integral an den zunfts- und stadtwirtschaftlichen Prinzipien fest.

Die Entwicklung der Gewerbe in der Eidgenossenschaft ist während der mercantilistischen Epoche eine sehr bedeutende gewesen. Am Ende des 18. Jahrhunderts war die Schweiz das industrireichste Land auf dem europäischen Kontinent geworden. Sie exportierte jedoch nicht nur industrielle Erzeugnisse in großen Mengen, sondern auch gewisse Produkte ihrer Alpwirtschaft, insbesondere Käse und Vieh. Ein deutliches Zeichen des vom 16. bis zum 18. Jahrhundert eingetretenen wirtschaftlichen Aufschwunges war es auch, daß sich trotz starker Bevölkerungszunahme die definitive Auswanderung in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen hielt und sogar die temporäre Emigration im 18. Jahrhundert zurückgegangen ist. War diese Entwicklung eine Folge der Wirtschaftspolitik der Stände? Nur zum Teil. Denn wesentlicher als diese ist die Einführung neuer Exportindustrien und neuer kapitalistischer Betriebsformen durch die Refugianten, das durch die Neutralitätspolitik ermöglichte Fernbleiben von länderverwüsten Kriegen und nicht zuletzt der gewerbliche Fleiß der Bevölkerung gewesen. Trotz dieser günstigen Voraussetzungen hat sich aber ein intensives Wirtschaftsleben nur dort entfalten können, wo ihm die staatliche Wirtschaftspolitik dazu die Möglichkeit gab.